

Die Rechtsschule von Orléans und ihre deutschen Studenten im späten Mittelalter

*Zugleich eine Studie zum »ius scolasticum« und zur Entstehung
des französischen Bildungsprimates seit dem 12. Jahrhundert*

VON DETLEF ILLMER

Carl Erdmann hat im Jahre 1938 eine französisch-deutsche Bildungsgeschichte des Mittelalters geplant, weil gerade das 11. Jahrhundert in einer höchst eigenartigen Entwicklung den französischen Bildungsprimat hätte entstehen lassen. Bislang hat die Forschung diese Anregung nicht aufgegriffen¹⁾.

Die seit dem 11. Jahrhundert unterschiedlich verlaufende Entwicklung des Bildungsstandes in beiden Ländern hat weitreichende Konsequenzen gehabt. Gelehrte wie Ernst Robert Curtius haben die Meinung vertreten, daß aufgrund dieser auseinandertretenden Auffassung von Bildung und Unterricht, Deutschland an den großen geistigen Bewegungen des 12. und 13. Jahrhunderts so gut wie keinen Anteil genommen habe²⁾. Auch die späten deutschen Universitätsgründungen und die noch im 16. Jahrhundert in der Jurisprudenz und in den meisten Naturwissenschaften bestehende Abhängigkeit von ausländischen Hochschulen wird man sehr wahrscheinlich in diesem Zusammenhang sehen müssen.

Dabei ist aber der gleichfalls im 11. Jahrhundert einsetzende Zug deutscher Scholaren nach Westen nicht aus den Augen zu verlieren. Die Ausbildung deutscher Studenten an französischen Kathedralschulen ist seit langem als eine Konstante der mittelalterlichen deutschen Bildungsgeschichte bekannt³⁾, noch wenig wissen wir aber über die unmittelbaren Wirkungen, die diese Ausbildung in der Fremde für Deutschland gehabt hat. Hier wird die Forschung wohl nur weiterkommen, wenn sie die eigentlichen Ursachen des französischen Bildungsvorsprungs seit dem 11. Jahrhundert erkennt. Diese Ursachen sind noch immer weitgehend unbekannt. Wir wissen nur, daß sich dem Vorsprung Frankreichs in den Bereichen des klassischen Trivium gegenüber Deutschland seit dem 12. Jahrhundert Italien auf dem Gebiet des Rechtsstudiums

1) CURTIUS, 3. Aufl. 1961, S. 391.

2) CURTIUS, 3. Aufl. 1961, S. 67.

3) Z. B.: HAUCK, IV. (1953), S. 138f., 442; A. SPECHT, Die Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1885; E. MICHAEL, S. J., Kulturzustände des deutschen Volkes während des dreizehnten Jahrhunderts. 2 Bd. 3. Aufl. 1899, S. 434 ff. u. passim; C. ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert. Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 1, Unv. Nachdr. 1938. S. 188.

und der Arithmetik, seit dem 13. Jahrhundert auch England auf dem Gebiet der sich entwickelnden Naturwissenschaften anschließt⁴⁾.

Wir haben es hier mit einem Geschehen von äußerster Komplexität zu tun: die Variablen sind nicht leicht in die von langen Zeiträumen her zu beurteilenden Entwicklungsstränge einzuordnen; so etwa die mehr oder weniger zufällige Überlieferungssituation antiken Wissens⁵⁾, oder die Frage, wo und ob überhaupt Wechselwirkungen zwischen Theorie und beruflicher Praxis im Hochmittelalter bestanden haben, oder die Wirksamkeit der Vermittlerrolle der Juden im spanischen Maurenreich, das intellektuelle Niveau einzelner Gelehrter, ihre Vermittlungsmöglichkeiten und deren institutionelle Strukturen, die herrschenden Erziehungs- und Bildungsnormen und nicht zuletzt die politischen Konstellationen, im Besonderen die Wirkungen des tief in das geistige Leben eingreifenden Investiturstreites. Einer Bildungsgeschichte, wie sie Erdmann angeregt hat und die den hier angedeuteten Problemen nachgehen sollte, fehlen noch viele Voraussetzungen. Ich möchte mich im folgenden ganz auf die Rahmenbedingungen des Rechtsunterrichtes beschränken, wie er sich zwischen 1250 und 1500 in Orléans entwickelt hat. Orléans wurde schon vor der Zeit des regelrechten Rechtsunterrichtes von Deutschen besucht: auf den Grundlagen der hier vermittelten *ars dictaminis* entstand die sogenannte Donaueschinger Briefsammlung, die noch vor 1200 nach Deutschland gekommen ist⁶⁾. Der Gedanke lag daher nahe, die Entwicklung dieser Rechtsschule vor dem Hintergrund deutscher Schulverhältnisse des 12. Jahrhunderts darzustellen. So läßt sich anhand von Mainzer und Wormser Urkunden dieser Zeit erkennen, wie unterschiedlich zu Frankreich sich in Deutschland die Handhabung des *ius scolasticum*⁷⁾ durchgesetzt hat, des Rechtes nämlich, Schüler auszubilden und zu erziehen, ihre Unterbringung, Verpflegung, ihre Bekleidung und ihren Umgang zu regeln. Diese unterschiedliche Entwicklung des *ius scolasticum* läßt für den Bereich der institutionellen und rechtlichen Bedingungen von Lehre und Lernen eine Erklärung des entstehenden französischen Bildungsprimates zu. Ich möchte diese Erklärung hier als Anregung verstanden wissen, nicht als eine fertige These.

4) Vgl. z. B. M. T. GIBSON; J. R. O'DONNELL; P. KIBRE; H. ROOS; J. E. MURDOCH, J. GAGNÉ u. passim, in: Arts Libéraux et Philosophie au Moyen Age. Actes du 4^e Congrès International de Philosophie Médiévale (27. 8.–2. 9. 1967), Montreal u. Paris 1969. S. 121f., 127f., 175f., 193f., 215f., 975f. Artikel »Artes Liberales« (D. ILLMER) in: TRE IV (1979), S. 156ff. mit Literatur.

5) Vgl. z. B. die Geschichte der Digestenhandschriften zwischen dem 6. u. 11. Jh.: H. E. TROJE, Graeca leguntur, 1971. S. 47ff.; COING, Hdb. 1, S. 158.

6) A. CARTELLIERI, Ein Donaueschinger Briefsteller. 1898, S. XIIIff.; H. COING, Römisches Recht in Deutschland. IRMAE V, 6, 1964, S. 22f.

7) Zum *ius scolasticum* vgl. E. LESNE, Histoire de la Propriété Ecclésiastique en France. Tome V: Les Ecoles de la Fin du VIII^e s. à la Fin du XII^e s., 1940. S. 379ff.; PH. DELHAYE, L'Organisation Scolaire au XII^e s. In: Traditio V (1947), passim; G. BOURBON, La Licence d'enseigner et le rôle de l'écolâtre au Moyen-Age, in: Revue des Questions historiques, Tome XIX (1876), S. 523ff.

I.

Wir besitzen eine für die Schulgeschichte bislang wenig nutzbar gemachte Urkunde, die ins Jahr 976 datiert wird. Erzbischof Willigis von Mainz verurteilt darin Gozmar, den Kantor der Aschaffener Kirche, wegen Totschlags zum Verlust aller Pfründen und erläßt zugleich eine Reihe von Vorschriften für die Aschaffener Stiftsschule⁸⁾. Über die vorausgegangenen Vorfälle wird berichtet: danach hat in Aschaffenburg das Amt eines die Stiftsschule leitenden Magisters bestanden, das 976 in der Hand Herwards, eines Kapellans Ottos I. lag. Während der Abwesenheit Herwards unterrichtete dessen *secundarius* Alemar die Stiftsschüler und zwar in einem Haus, das Herward gehörte. Eines Tages rief Alemar einen der Stiftsschüler, den Neffen des Kantors Gozmar, zu sich in dieses Haus. Gozmar geriet hierüber so sehr in Zorn, daß er mit einer Schreibröhre, die er aus der Hand des Knaben gerissen hatte, jenen Alemar schlagen wollte. Aus Angst lief der Knabe dazwischen, erhielt den Schlag so unglücklich, daß er daran starb. Gozmar mobilisierte daraufhin seinen Vater, der am selben Stift das Amt des Kustos bekleidete, sowie eine Reihe weiterer Verwandter, die ebenfalls am Aschaffener Stift befründet waren. Sie alle machten Alemar für den Tod ihres Familienangehörigen verantwortlich. Alemar rettete sein Leben nur durch das zufällige Erscheinen des Grafen Meingoz, der als Vogt das Recht wiederherstellte. Gozmar wurde wegen Verwandtenmordes angeklagt, abgesetzt, geschoren und in ein Kloster verbannt. Der Kantorei wurde die Prioratswürde entzogen. Die Maßnahmen gipfeln in dem Satz, daß zukünftig am Aschaffener Stift nicht mehr als drei Mitglieder einer Sippe (*cognatio*) aufgenommen werden dürften, es sei denn, sie seien *post sextum gradum* miteinander verwandt.

Mit einer neuen Arenga hebt die Urkunde nun noch einmal an: damit solche Streitigkeiten für alle Zukunft unterbunden bleiben, werden 12 Vorschriften für die Aschaffener Schule formuliert⁹⁾: Abschnitt 1 bestimmt, welche Einkünfte die Stiftsschüler (*scholares canonici*) aus ihren eigenen Pfründen beziehen und was ihnen von ihren Verwandten außerhalb und innerhalb des Stifts zukommen kann. Die Abschnitte 2, 3, 5, 6, und 7 geben dem *dydascalus*, dem Schulleiter, die Jurisdiktion über alle Stiftsschüler und alle anderen Schüler, die als *hospites canonici* in Aschaffenburg aufgenommen sind. Er allein regelt den Zugang zur Schule. Niemand soll im Archidiakonats Aschaffenburg ohne die Erlaubnis des Schulleiters unterrichten dürfen (*sine licentia magistri scolares instruere*).

Abschnitt 4 läßt auch *pauperes humiles* zum Unterricht zu, jedoch nur innerhalb der Stiftsdisziplin.

Die Abschnitte 8, 9, 10 und 11 verleihen dem Schulleiter wichtige Privilegien: er ist Stellvertreter des Dekans, genießt eine teilweise Befreiung vom Chordienst, ist bei allen

8) K. H. REXROTH, Der Stiftsscholaster Herward von Aschaffenburg und das Schulrecht von 976. In: 1000 Jahre Stift und Stadt Aschaffenburg. Festschrift zum Aschaffener Jubiläumjahr 1976. Teil 1 (1976), S. 203 ff.

9) REXROTH, S. 228 ff.

Entscheidungsprozessen des Stifts maßgeblich beteiligt und erhält Residenzbefreiung für mehrere Jahre zum Zwecke des Studiums an auswärtigen Schulen. Für diese Zeit wird ihm der heimische Pfründenbezug zugesichert.

Mit anschließender Corroboratio und Datumszeile (26. 4. 976) schließt die Urkunde.

Formale und inhaltliche Gesichtspunkte haben schon immer den Verdacht geweckt, daß es sich hier um eine »auf echten Vorlagen beruhende, geschickte aber doch den Geist einer späteren Zeit verratende Fälschung«¹⁰⁾ handelt. Dennoch hat auch K. H. Rexroth, der die letzte größere Analyse vorgenommen hat, die Urkunde für echt erklärt, mit Gründen, die hauptsächlich in der Bedeutung des unter dem Kanzler Willigis arbeitenden kaiserlichen Notars Herward liegen¹¹⁾, auf den dieses Aschaffener Schulrecht zugeschnitten worden sein soll.

Eben dieses Schulrecht aber enthält Einzelheiten, die mich zu der Überzeugung bringen, daß diese Urkunde Mitte oder Ende des 12. Jahrhunderts wohl auf der Grundlage einer älteren gefälscht worden ist.

Der Abschnitt 5 umschreibt einen Sachverhalt, daß nämlich magistri nur mit der ausschließlich vom Stiftsbeauftragten (*dydascalus*) zu vergebenden Erlaubnis innerhalb der Jurisdiktion der betreffenden Kirche unterrichten dürfen – der nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts so definiert worden ist. Als gesicherter Terminus taucht *licentia* in solchem Zusammenhang erst im 12. Jahrhundert mit der Initiative der Päpste auf, den mächtigen Zustrom junger Kleriker zu den kirchlichen Ausbildungsstätten zu kontrollieren und institutionell einzufangen. Das Rechtsinstitut der *licentia docendi*, endgültig auf dem 3. Laterankonzil 1179 formuliert¹²⁾, ist sehr wahrscheinlich zunächst in England und Nordostfrankreich entwickelt worden und ist in Deutschland nur langsam und längst nicht überall zur Anwendung gekommen¹³⁾. Im Übrigen muß man die *licentia docendi* von der Bedeutung des Begriffes *ius scolasticum* oder *regimen scholarum* trennen: den vom Stift oder Kapitel mit der Jurisdiktion über die *scholares canonici* ausgestatteten Magister hat es schon im 11. Jahrhundert gegeben¹⁴⁾, doch war die auch nach der herkömmlichen Auffassung natürliche Monopolstellung der Bischofs- oder Stiftskirche für jeden Unterricht in ihrem Bereich noch lange nicht an die Person eines besonders Beauftragten

10) REXROTH, S. 220; zu den schwerwiegenden Abweichungen dieser Urkunde vom allg. Formschema vgl. S. 206 bis 209.

11) REXROTH, S. 221 bis 226 nach früheren hier zitierten Untersuchungen von E. Stengel, M. Stimming u. Th. Sichel.

12) X 5.5.1–5; Clem. 5.1.1.

13) DELHAYE, wie Anm. 7, S. 253 ff., 258 ff.; G. POST, Alexander III., the *licentia docendi* and the rise of Universities. In: Anniversary Essays in Medieval History by Students of CH. H. HASKINS, 1929, S. 255–278; nach BOURBON, wie Anm. 7, S. 527 ff., ist die *licentia docendi* zum ersten Mal auf dem Konzil von London im Jahre 1138 umschrieben worden: (can. 16) *Magistri scholarum, si aliis scholas regendas commiserint, prohibemus ne propter hoc quicquam ab eis exigant, quod si fecerint, ecclesiasticae vindictae subjaceant*. Für Frankreich lassen sich im 12. Jh. Fälle nachweisen, in denen adlige Grundherren die *licentia docendi* vergeben haben, vgl. BOURBON, S. 528 ff.

14) Vgl. ERDMANN, wie Anm. 3, S. 181, zum Brief H 52 der Hildesheimer Schulkorrespondenz, wonach ein Schulwechsel ohne Einwilligung des Lehrers nicht ohne weiteres möglich gewesen ist. Vgl. auch Brief H 42, S. 183.

gebunden und rechtlich so definiert. Im Gegenteil, die Position des Scholasters war an den deutschen Kirchen noch bis weit ins 12. Jahrhundert hinein nur selten eine feste, durchgehend besetzte Kapitelswürde¹⁵⁾ und schon gar nicht mit den angeblich 976 dem kaiserlichen Notar Herward zugestandenen Privilegien ausgestattet. Mit der *licentia docendi* mußte notwendigerweise auch das Kriterium ihrer Vergabe durch den Scholaster definiert werden: mit der Forderung der Päpste nach der *idoneitas* der Bewerber führte die Kirche einen wesentlichen Gedanken ihrer Amtsauffassung ins Bildungswesen ein. Erst damit war die Grundlage für ein Scholasteramt gegeben, das viel mehr Verwaltungsfunktionen ausübte als selbst Unterricht leistete und das zu den Kapitels- und Stiftswürden zählte – ein Sachverhalt, der sich später in der universellen Gültigkeit der erteilten *licentia* widerspiegeln mußte¹⁶⁾.

Auch die regelrechte Residenzbefreiung zu Studienzwecken mit weiterlaufendem Pfründenbezug – wie das unsere Urkunde für Herward formuliert – ist erst seit dem 12. Jahrhundert üblich geworden. In der päpstlichen Gesetzgebung erscheinen die einschlägigen Bestimmungen nach 1200¹⁷⁾. Zwar schildert schon die Hildesheimer Schulkorrespondenz Fälle, in denen jungen Kanonikern die Erlaubnis gegeben worden ist, auswärtig zu studieren, doch handelte es sich immer um nachträgliche oder Ausnahmegenehmigungen (wie den schließlichen Verzicht des heimischen Stifts auf Rückruf des Kanonikers) oder eindeutig um Irregularitäten¹⁸⁾. Wenn auch schon vereinzelt der Pfründenbezug für auswärtig Studierende im 11. Jahrhundert gestattet werden konnte, so beruhte dies eher auf der als selbstverständlich angenommenen Freizügigkeit des adligen Scholaren als auf einem Statut¹⁹⁾. Die Initiative, welche die Päpste für einen flexiblen Pfründenbezug im Zusammenhang mit dem Studium seit dem 12. Jahrhundert ergriffen, ist nicht zu übersehen²⁰⁾. Die deutschen Kapitel zeigten sich hier aber eher zurückhaltend: Otto von Freising wollte 1158 seinen Kanonikern das auswärtige Studium erst erlauben, wenn sie die Subdiakonatsweihe empfangen hätten²¹⁾. Auch in der Aschaffener Urkunde wird der

15) Vgl. z. B. die Berufungsverhandlungen des Bamberger Domstiftes mit Erzbischof Friedrich von Köln (1103) wegen eines Scholasters Petrus im Codex Udalrici, ed. JAFFÉ, BRG Bd. V (1869), Nr. 96 und Nr. 97, Nr. 109 und Nr. 110, Nr. 114; vgl. auch PH. SCHNEIDER, Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtl. Stellung im Organismus der Kirche, 1879, § 69–70; G. BOURBON, wie Anm. 7, S. 525 ff., 544 ff.

16) Zur *idoneitas* vgl. X 5.5.5.; zum *ius ubique docendi* vgl. RASHDALL, I (1951), S. 14 ff.; PH. DELHAYE, wie Anm. 7, S. 254 f.

17) X 5.5.5 (Honorius III. a. 1216); 1207 für einen französ. Bischof: X 3.4.12 für die Kirche von Orléans seit 1332 regelmäßig bestätigt, vgl. M. FOURNIER, Les Statuts et Privilèges des Universités Françaises, Tome I (1890), Nrn. 90, 105, 144, 147, 152, 153, 157, 158, 169, 180, 213, 266.

18) ERDMANN, wie Anm. 3, zum Brief H 52 und zum Brief H 57.

19) ERDMANN, zum Brief H 42.

20) Vgl. Anm. 17.

21) Die Urkunde datiert vom 25. 12. 1158 und enthält verschiedene Vorschriften für das Freisinger Kapitel, die unter dem Einfluß zweier päpstl. Legaten zustande gekommen sind: zur Pfründenvergabe, zu Schenkungen und zur Erziehung der jungen Kanoniker: *Pueros et adolescentes, qui pro aetatis lubrico ad malum lasciviae proni sunt, scholasticae disciplinae subjacere volumus, donec ad ordinem subdiaconatus promoveantur tempore congruo, nec occasione discendi foras eos evagari ante hoc tempus concedimus.* C. MEICHELBECK, Historia Frisingensis Tomus I. (1724), S. 339 f.; vgl. VI^o 1.4.34.

Subdiakonat als eine Grenze begriffen, innerhalb derer alle Kanoniker einer ortsfesten *disciplina* zu unterliegen hätten²²). Hier spiegelt sich die Entwicklung, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts den Subdiakonat endgültig in den Rang einer höheren Weihe erhoben hat²³).

Das sogenannte Aschaffener Schulrecht von 976 trägt demnach deutliche Züge der Verhältnisse des 12. Jahrhunderts. Möglicherweise ist die Geschichte des Totschlags selbst bei der Fälschung der Urkunde unrichtig wiedergegeben worden. Daß nämlich die übermächtige Präsenz einer Sippe innerhalb eines Stiftes, die zu offenen Ungerechtigkeiten führen konnte, durch das Verbot der Aufnahme von Vater und Sohn am gleichen Stift verhindert werden soll, ja daß dieses Verbot auf die Verwandtschaft bis zum sechsten Grad ausgedehnt wird, scheint für das 10. Jahrhundert ein ganz vereinzelter Vorgang zu sein. Es wäre zu prüfen, ob sich hier nicht gleichfalls die päpstliche Gesetzgebung des späten 12. Jahrhunderts widerspiegelt: eine ganze Reihe von Vorschriften beschäftigte sich zwischen 1150 und 1200 mit dem Problem der kirchlichen Karrieren von Priestersöhnen im allgemeinen und im besonderen auch mit der Frage, ob Söhne von Kanonikern an dem Stift befründet sein dürften, an dem auch ihre Väter ordiniert sind²⁴). An einigen deutschen Kapiteln hat im 13. und 14. Jahrhundert diese Gesetzgebung zu ähnlich lautenden Statuten geführt, so in Mainz, Bremen und Halberstadt²⁵).

Wenn das sogenannte Aschaffener Schulrecht in diesem Maße dem 12. Jahrhundert verpflichtet ist, so bleibt zu fragen, ob nicht die Schulprobleme dieser Zeit überhaupt den Anlaß zu der vorliegenden Fälschung gegeben haben. Vier Mainzer Urkunden von 1146, 1190 und 1191 scheinen das ausdrücklich zu bestätigen: 1146 bemängelt der Erzbischof von Mainz, daß viele Domherren die mit ihnen verwandten jungen Scholaren in ihren eigenen Kurien erzögen, wobei man sich rücksichtslos über die Kompetenzen des für Erziehung und Unterricht zuständigen Magisters hinweggesetzt hätte²⁶). Die Verfügung über die Scholarenpfründen war in die Hand der Domherren selbst geraten und dem Magister entzogen. Das gültige *ius scolasticum* war damit verletzt. Der Erzbischof versucht zunächst über eine bessere ökonomische Ausstattung des Magisters dessen Autorität wiederherzustellen, muß aber den Domherren einen Einfluß auf die Pfründen ihrer Verwandten belassen. 1190 hatte sich die Tendenz gegen das *ius scolasticum* des Scholasters verstärkt, die Domherren hatten eine weitgehende Verfügung über die Scholarenpfründen erlangt, deren Inhaber zu ihrer *cognatio* gehörten²⁷). Sie ernährten davon in ihren Häusern noch weitere Scholaren, die ebenfalls mit ihnen verwandt, aber keine

22) Abschnitt 6 des sog. Aschaffener Schulrechtes, vgl. REXROTH, S. 228f.

23) FEINE, 1964, S. 391f.

24) Vgl. die nicht nur die ausdrücklich illegitime Priestersöhne betreffende Vorschrift des 4. Laterankonzils unter Innozenz III. im Jahre 1215: X 1.16; vgl. auch B. SCHIMMELPFENNIG, Zölibat und Lage der Priestersöhne vom 11. bis 14. Jahrhundert. in: HZ 227 (1978), S. 24f.

25) A. MAYER, Thesaurus Novus iuris ecclesiastici potiss. Germaniae, tom. I (1791), S. 279ff. Den Hinweis auf dieses Werk verdanke ich Herrn Prof. H. Mordek, Freiburg.

26) V. F. DE GUDENUS, Codex diplomaticus sive anecdotorum . . . res Moguntinas . . . illustrantium. Tomus I (1743), Nr. LXVI (1146), S. 179; Nr. CVII (1190); Nr. CVIII (1191); Nr. CIX (1191).

27) GUDENUS, I, Nr. CVII.

Kanoniker waren²⁸⁾. Erneut wird versucht, den Scholaster materiell besser auszustatten, damit das *ius scolasticum* ungeteilt in seiner Hand verbleibt, alle *scholares canonici* also allein unter seiner Autorität unterrichtet und erzogen würden.

Dies ist das Problemfeld, das die Mainzer Kirche bewogen hat, irgendwann zwischen 1146 und 1191 einen zweihundert Jahre alten Vorfall zu zitieren, um mit Hilfe einer so fabrizierten Urkunde dem Stiftsbeauftragten, dem Scholaster, die Ausübung des *ius scolasticum* zu sichern und zu erhalten. Die Hartnäckigkeit, mit der in Mainz und sicher auch anderswo in Deutschland das *ius scolasticum* als Recht des Kapitels verteidigt wurde, verhinderte seine Weiterentwicklung: das *ius scolasticum* wurde an den Gang der kirchlichen Karrieren gebunden, d. h. auf die Zeit beschränkt, die der Domizellar bis zu seiner *emancipatio* am Stift verbrachte²⁹⁾. Seine Wirkung auf die intellektuelle Ausbildung der *scholares canonici* blieb daher beschränkt, teilweise auf den Chordienst bezogen³⁰⁾ und zumeist auch auf die wenigen befürdeten Schüler und die Verwandtschaft der Domherren begrenzt³¹⁾.

Die Mainzer Verhältnisse im ausgehenden 12. Jahrhundert sind natürlich in einer viel umfassenderen Weise repräsentativ: sie zeigen die hohen Domkapitel und Stiftskirchen Deutschlands als zumeist rein adlige und hochadlige Institutionen, in denen gemeinsame Zielsetzungen und Lebensführung längst der Vergangenheit angehörten. Die Pfründe sicherte dem einzelnen Kanoniker ein unabhängiges Leben in unabhängiger Umgebung. Mehr und mehr konnte daher auch die adlige Verwandtschaft auf die Art der Pfründennutzung Einfluß gewinnen: an manchen Kapiteln können wir die Entwicklung einzelner Pfründen zu reinen Studienpfründen verfolgen, die turnusmäßig mit gleichzeitiger Residenzbefreiung von verschiedenen Familien nur noch zu Studienzwecken an auswärtigen Hochschulen besetzt werden³²⁾.

28) GUDENUS, I, Nr. CIX.

29) GUDENUS, I, Nr. CVII: *Ita videlicet, ut omnes de cetero Scholares canonici, tam presentes quam futuri in Ecclesia Moguntina, usque ad emancipationem, cum suis praebendis in procuracione sint Magistri ...*

30) Die Ausbildung an der Wormser Schule ist noch im 13. Jh. stark auf die »*choralis disciplina*« bezogen, vgl. Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. von H. Boos, Bd. 1 (1886), Nr. 293.

31) GUDENUS I, Nr. CIX. Bei der Mehrheit der Scholaren handelte es sich um Angehörige der Domherren. Der Begriff *cognatio* steht in diesem Zusammenhang in allen 4 Urkunden im Vordergrund. Diese *scholares canonici* erhalten den Unterricht gratis, sie zahlen nur für die üblichen Schulutensilien, Federn, Schultafeln etc.

32) An den adligen deutschen Kapiteln wurden im 14., 15. und 16. Jh. zahlreiche Pfründen fast ausschließlich zur Finanzierung der Universitätsbesuche verwendet. Vgl. z. B. Premier Livre des Procureurs de la Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans. 2^e partie: Biographies des Etudiants, Vol. II ed. D. ILLMER, H. RIDDER-SYMOENS, C. RIDDERIKHOFF, Leiden (1980), Nrn. 678, 703, 855, 976. Bürgerliche Familien nutzten für diesen Zweck häufig die Einkünfte von Altären an Pfarrkirchen, vgl. Biographies des Etudiants vol. I, ed. H. RIDDER-SYMOENS, D. ILLMER, C. RIDDERIKHOFF, Leiden (1978), Nr. 584; auf die Initiative des Landesherren ging es zurück, daß die Pfarrkirche von Kirchheim/Teck nacheinander von den Tübinger Kanonisten Joh. Vergenhans gen. Nauclerus, Matthäus Osenbach, Joh. Stein, Veit von Fürst, genutzt worden ist, vgl. Biographies des Etudiants vol. I, Nr. 181; von einem anders

Diese Verhältnisse widersprachen indessen dem päpstlichen Auftrag, wie er spätestens 1178 durch Papst Alexander III. formuliert worden ist: Erziehung und Unterricht der Kompetenz eines Stiftsbeauftragten zu unterstellen, der, falls der Andrang junger Kleriker zu groß werden sollte, jedem dazu geeigneten durch die Verleihung der *licentia docendi* die Wissensvermittlung erlauben soll³³⁾. Die Auflösungstendenzen bei der Ausübung des *ius scolasticum*, wie wir sie in Mainz beobachten konnten, führten schließlich überhaupt zu einer Beschneidung der Stiftsaufgaben in Unterricht und Erziehung: statt geeignete *magistri* in Konkurrenz zu den privaten Aktivitäten seiner Domherren unter der Aufsicht des Scholasters zu bestellen, reduzierte man die Tätigkeit der Scholaster auf die bepfründeten Kanoniker. Das *ius scolasticum* schrumpfte in seinem Umfang, bis es für den jungen Stiftsklerus bis zu seiner *emancipatio* nur noch eine wie auch immer geartete *vita communis* zu erhalten hatte. Die sich abschließende adlige und hochadlige Kirche monopolisierte damit nicht nur ihre Unterrichtsfunktion für die eigenen Angehörigen in und außerhalb des Kapitels, sondern beschränkte sich auch auf eine Art Grundausbildung des Klerus. Sie entzog daher ihre Ausbildungskapazität jeder breiteren Wirksamkeit.

II.

Wissensaufnahme und Wissensvermittlung in den höheren Grammatikstudien, in der Rechtswissenschaft und der Theologie, mußten in Deutschland daher andere Wege gehen: in besonderem Maße boten sich hier die französischen Kathedralschulen an, an denen das *ius scolasticum* in ganz anderer Weise fortentwickelt worden ist.

Die Schwierigkeiten, die Abälard zwischen 1100 und 1110 mit dem Pariser Archidiakon Wilhelm von Champeaux hatte³⁵⁾, zeigen uns, daß man zunächst auch hier noch den Ansturm lernwilliger *clerici* unter Wahrung der hergebrachten Normen zu bewältigen gesucht hatte: Unterrichten und Erziehen, die traditionelle Einheit des »*erudire et nutrire*«³⁶⁾, gratis und innerhalb eines kirchlich regelhaften Lebens (*disciplina*) möglich zu machen. In Paris hatte das jedoch schnell zu chaotischen Zuständen geführt. Im *claustrum* von Nôtre Dame, so ein Zeitgenosse im Jahre 1127, lagerten Tag und Nacht so viele junge Leute, daß man sie weder

gelagerten aber ähnlichen Fall im 10. Jh. berichtet FEINE, 1964, S. 393: eine Priestereigenkirche in Neapel war drei Generationen hindurch im Besitz von Priesterärzten und wurde zusammen mit einem *codex artis medicinae* jeweils vom Lehrer auf den Schüler vererbt.

33) X 5.5.1–6.

34) Auch in Worms war die Schule hauptsächlich auf den Unterricht von Kindern eingestellt, die zumeist auch Verwandte und Angehörige der Domherren waren. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Worms (wie Anm. 30), Nr. 293, I–III.; vgl. auch Anm. 31.

35) DELHAYE, wie Anm. 7, S. 255 ff.; Abälard, *Historia Calamitatum*, ed. J. MONFRIN, 1959, Z. 128–154.

36) Vgl. dazu D. ILLMER, Erziehung und Wissensvermittlung im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Schule (1979), S. 44f., 95, 155, 186.

ernähren noch disziplinieren konnte³⁷). Die Zunahme nicht mehr an kirchliche Institutionen gebundener *magistri* in Paris seit Beginn des 12. Jahrhunderts³⁸) beweist, daß die Autoritäten an der Kathedralkirche ihren Widerstand gegen freien Unterricht aufgegeben hatten und im Sinne der päpstlichen Gesetzgebung durch eine freizügige Vergabe der *licentia docendi* sich mit einer lockeren Kontrolle dieses Unterrichts begnügten. Daß die Voraussetzungen in Frankreich für eine solche Entwicklung sehr wahrscheinlich günstiger waren als in Deutschland, mag auf die unterschiedlichen Erfahrungen, die der Investiturstreit in beiden Ländern mit sich gebracht hatte, zurückzuführen sein: der deutsche Klerus verhielt sich den neuen intellektuellen Anforderungen gegenüber zurückhaltend³⁹), möglicherweise sah er sich in seinem Handlungsspielraum durch ein besonderes Dilemma der päpstlichen Gesetzgebung, soweit sie Unterricht und Erziehung betraf, eingeengt. Die Päpste hatten nämlich gefordert, daß für den von den Kirchen zu leistenden Unterricht kein Geld genommen werden dürfe. Zugleich aber sollten alle, die zum Unterricht geeignet und ausgebildet waren, auch durch die Erteilung der *licentia docendi* zugelassen werden. Sie alle indessen innerhalb kirchlicher Institutionen anzustellen und so gewissermaßen regelgerecht zu unterhalten, sprengte den Rahmen damaliger institutioneller und ökonomischer Möglichkeiten. Verweigerten sich daraufhin die meisten deutschen Kapitel mehr oder weniger dem allgemeinen Erziehungs- und Ausbildungsauftrag, wie etwa in Mainz⁴⁰), so fanden sich viele französischen Bischöfe zu Kompromissen bereit. Sie erteilten fast überall großzügig durch die Scholaster allen *idonei* die *licentia docendi*⁴¹), verboten aber keineswegs, daß diese für Geld unterrichteten. Viele Kapitel legten auf diesen Unterricht innerhalb ihres Iurisdiktionsbereiches ungeniert eine Steuer⁴²). Damit erfüllten sie die Forderung der Päpste, daß alle dazu geeigneten Kleriker durch Unterrichten ihren Lebensunterhalt

37) Vgl. die Briefe Stephans v. Tournai (geb. 1128 in Orléans) ed. J. DESILVE, *Lettres d'Etienne de Tournai* (1893), Nrn. 92 bis 180.

38) LESNE (wie Anm. 7), S. 206 f.; Joh. von Salisbury, *Metalogicon*, in: MPL 199, Sp. 832, 840, 867, 899 f.; DERS., *Entheticus de Dogmate Philosophorum*, in: MPL 199, Sp. 965, 967 ff.; DERS., *Historia Pontificalis*, in: MGH SS 20, S. 537 f.

39) Vgl. Rupert von Deutz, In *Regulam S. Benedicti I.* col. 480 B, MPL 170; Gerhoh von Reichersberg, *Epistolae* Nr. XV, XVII, XX, MPL 193 Sp. 547 Df., 585. DELHAYE, wie Anm. 7, S. 225–237; LESNE, wie Anm. 7, S. 488 ff.; in Mainz verhindert der *rigor Ecclesiae* Mitte des 12. Jh. eine blühende Schule: Vita Adalberti II. Archiep. Magunt. ed. JAFFÉ, BRG III (1864), S. 568 ff., bes. Vers 75 ff.; ERDMANN, wie Anm. 3, S. 22 u. bes. zum Brief H 80; Vorstellungen, wie sie Wipo im *Tetralogus* äußerte, breite Schichten des Adels als Helfer eines universalen Kaisertums in Schulen ausbilden zu lassen, hat die Reform im Keim erstickt: MGH SRG (in us. schol.) [61], ed. H. BRESSLAU (1915³), Vers 185 ff.

40) Vgl. oben Anm. 29–31; in Worms wurde es 1260 dem Scholaster überlassen, ob und wen er gratis unterrichten möchte. Außerdem wurden die Preise für den Unterricht auf einem gewissen Niveau gehalten, damit der Zustrom zu der Schule nicht zu groß würde: *Urkundenbuch der Stadt Worms* (wie Anm. 30), Nr. 293, IV.

41) L. MAITRE, *Les écoles episcopales et monastiques en Occident avant les universités* (1924), S. 121 ff.; DELHAYE, wie Anm. 7, *passim*.

42) L. MAITRE, S. 120 ff.

finden sollten, auf eine Weise zwar, die nicht ganz den päpstlichen Erwartungen entsprechen sollte, und die in Deutschland bei der latenten Schulfreundlichkeit der Reformen zu leicht in den Verdacht der Simonie geraten konnte⁴³). Als zumeist hocharistokratisch legte die deutsche Kirche ein besonderes Gewicht darauf, daß vor jeder Weihe eines Kanonikers die Frage seines Lebensunterhaltes geregelt war, daß Titel und Weihe nicht auseinandertraten⁴⁴). Weihe und Kirchengut galten nach der Auffassung der Reformen als unteilbare Einheit, Titel und Pfründe waren *substantia* und *accidentia* ein und derselben Sache⁴⁵). Obgleich nun die meisten deutschen Scholaster nicht dem hohen Adel angehörten und ihre Dotierung am Kapitel daher entsprechend gering gewesen ist, wie das auch die Mainzer Urkunden gezeigt haben⁴⁶), konnte unter diesen Umständen jeder bezahlte Unterricht als Verkauf geistlicher Substanz anrühlich werden. Während in Deutschland daher die Ausbildungsfunktion der großen Kapitel mehr und mehr zurücktrat, entließen die französischen Kirchen die unterrichtenden Magister in eine Selbständigkeit, die seit dem 13. Jahrhundert ganz besonders die Rechtsschule von Orléans geprägt hat.

Schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts läßt sich in dem auf dem linken Seineufer gelegenen Bourg Ste. Geneviève die Zunahme privater Hausbesitzer feststellen, die als *magistri* bezeichnet wurden⁴⁷). Fast alle Häuser gehörten ursprünglich der Abtei, die sie nach und nach vermietet, in einigen Fällen auch verkauft hatte. Soweit es sich noch erkennen ließ, stammten diese *magistri* zum überwiegenden Teil aus der Ile de France, waren also Einheimische. Gegen Ende des Jahrhunderts waren unter den Mietern und Hausbesitzern des linken Seineufers die *magistri* die größte Berufsgruppe⁴⁸).

In Orléans treffen wir auf ganz ähnliche Verhältnisse: Häuser und Gebäudekomplexe aus dem Besitz der Kathedrale oder der übrigen Kirchen waren im Verlauf des 13. Jahrhunderts und des beginnenden 14. durch Dauervermietung und Verkauf in die Hände von Grammatiklehrern (*magistri*) und Juristen (*doctores legum*) übergegangen. In einigen Fällen hatten diese Lehrer die alten Schulgebäude der orléaneser Kirche selbst erworben, um dort ihre eigene Schule zu

43) Die Vorbehalte an den deutschen Schulen des 11. Jh. gegenüber der Dialektik sind bekannt: vgl. A. REINKE, Die Schuldialektik im Investiturstreit. Forsch. zur Kirchen- u. Geistesgesch. XI (1937), S. 58 ff.; C. MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894), S. 611 ff.; vgl. auch Anm. 39.

44) Vgl. dazu FEINE, 1964, S. 392f.

45) Humbert von Moyenmoutier, Adversus Simoniacos III, 2: MGH L.d.L. I, S. 200: ... *Unde sicut in omnibus rebus visibilibus, quandocumque venduntur, non tantum ipsarum visibilis materia, quantum substantialiter ei accidentia, quae utique per se invisibilia sunt, venduntur, licet neutrum sine altero vendi patiatur: sic et in rebus Deo consecratis, in quibus magis consecratio earum vel sanctificatio, quae est Spiritus sancti gratia, per se quidem invisibilis venditur, licet quoque ipsae res vendantur.*

46) Vgl. Anm. 26 bis 28; A. SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtl. Abhandl. 63 u. 64. Heft (1910), S. 42, 63, 71, 121.

47) L. E. SULLIVAN, The Bourg of Sainte-Geneviève: Development of the University Quarter of Paris in the Thirteenth and Fourteenth Centuries. Ph. D. The Johns Hopkins University, Baltimore (1975), S. 156–160.

48) SULLIVAN, S. 178–180, 186 und die Tabelle auf S. 173; schon H. DENIFLE, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, (1885), S. 674, hatte auf diese unabhängigen Magister im Bereich des Mont Sainte Geneviève hingewiesen, die meist in eigenen Wohnhäusern unterrichteten.

eröffnen⁴⁹⁾. Von einer engen rechtlichen Bindung dieser Männer an die Kirche von Orléans kann man indessen nicht sprechen. In einer Codexvorlesung aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts läßt sich der in Orléans lehrende Jurist Jacques de Révigny (Jacobus de Ravanis) zur Situation des Unterrichts in dieser Stadt vernehmen: Das Gesetz zur juristischen Körperschaft (C. 3.13.3 + 7) wird heute zumeist dahingehend ausgelegt, daß eine *universitas* sich selbst ein Haupt (*index*) setzen und wählen dürfe. Der Gewählte muß jedoch bereits anderswo in der Eigenschaft als *index* tätig gewesen sein, ein bloß privater Konsens genügt nicht, jemanden zum Haupt einer solchen Körperschaft zu machen. Dies gilt indessen auch nur, wenn es sich um *collegiati* handelt, die mit den entsprechenden Privilegien ausgestattet sind: so dürfen nämlich die Pariser Scholaren sich einen *rector* wählen, da sie als juristische Körperschaft anerkannt sind. Wir aber hier in Orléans existieren *singuli ut singuli* und können dies nicht tun. Wenn wir daher die Bildung einer solchen Körperschaft zu erlangen suchen, ist es gut, daran zu denken, daß jedes *collegium* unerlaubt ist, das nicht obrigkeitlich approbiert worden ist. Das Gesetz sagt zwar, daß der, welcher ein Kollegium leitet, zugleich der *index* aller wie der Gesamtheit dieser Körperschaft ist, daß diese *universitas* aber den *index* selbst ohne weiteres wählen dürfe, sagt dieses Gesetz nicht⁵⁰⁾.

49) Die meisten dieser Häuser, in denen die *doctores legum* unterrichteten, lagen im Stadtviertel südlich des Klosters N. D. de Bonne-Nouvelle (heute verschwunden), in den Pfarreien S. Pierre-le-Puellier, S. Liphard, N. D. de Bonne-Nouvelle und S. Flou. Dieses Gebiet wurde später, so wie auch in Paris das Quartier-Latin, université genannt und war zum größten Teil diesen Kirchen, zum Teil auch den Kanonikern der Kathedrale zinspflichtig. Vgl. E. JARRY, Les Ecoles de l'Université d'Orléans. Leur topographie. In: Mémoires de la Société Archéologique et historique de l'Orléanais, Tome 35 (1920), S. 47 ff., 53 ff. Vgl. auch D. ILLMER, Die Statuten der Deutschen Nation an der alten Universität Orléans von 1378 bis 1596. In: Ius Commune VI (1977), S. 80; ein Teil dieser *petites escolles* auf kirchlichem Terrain wurde erst zu Beginn des 16. Jh. von ihren Doktoren als unrentabel aufgegeben: JARRY, S. 47; vgl. Anhang. 50) Zu Jacques de Révigny (Jacobus de Ravanis, de Raveniaco, de Ravenneio) (geb. um 1235, gest. 1296) vgl. E. M. MEIJERS, Etudes d'histoire du Droit, Tome III (1959), S. 59–80 und passim. Nach Meijers' Analyse ist die früher vertretene Ansicht (Savigny u. a.), daß J. d. R. in Bologna Schüler von Jacobus Balduini und Roffredus gewesen sei, unwahrscheinlich. Er hat Orléans spätestens 1289 verlassen u. wurde Bischof von Verdun (MEIJERS, S. 63). Der nachstehende Text wurde zuerst in einer Notiz der Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Etranger XII (1888), S. 360 abgedruckt und von FOURNIER, wie Anm. 17, Nr. 11 übernommen. Er entstammt einer Codex-Lectura, die 1519 unter dem Namen des Pierre de Belleperche gedruckt worden ist, vgl. MEIJERS, S. 73/74; *Lex ista allegatur cotidie ad hoc, quod universitas potest facere et eligere iudicem, licet electus alias nullam habeat iurisdictionem, unde privatus consensus non facit iudicem eum, qui non est alias index. Hoc est verum, nisi sint privilegiati collegiati, unde scolares Parisienses, qui habent universitatem, possunt sibi eligere rectorem. Sed nos, qui sumus hic Aurelianis, singuli ut singuli, non possumus hoc facere. Itaque bonum esset adire, ut impetraretur, nam collegium illicitum est, si non fuerit a superiore approbatum ut ff. quod cuiusc. univ., l. 1. [= D. 3.4.1]. Dico colligunt hic, quod qui habet curam collegii vel rectoriam, est index singulorum de collegio seu de universitate et lex ista hoc dicit. Sed quod universitas eligat eum, certe lex ista hoc non dicit nec lex alia, etc. vgl. dazu C. 3, 13, 3: *Privatorum consensus iudicem non facit eum, qui nulli praeest iudicio, nec quod is statuit rei iudicatae continet auctoritatem.**

Diese Überlegungen sind in mehrfacher Hinsicht aussagefähig: Jacques de Révigny geht prinzipiell von der Rechtsvermutung für die Unerlaubtheit jeder Korporation aus, im Besonderen also auch von der Unerlaubtheit der Scholarenkorporationen. Allein obrigkeitliche Privilegien können das Recht gewähren, eine Korporation zu bilden und ihr einen Vorsteher zu wählen. Er folgt damit der traditionellen Auffassung der Kanonisten, wie sie Innozenz IV. formuliert hat. Danach ist es keiner bloßen Versammlung von Menschen erlaubt, sich selbst ein Haupt zu setzen (*sibi iudicem facere*). Dies könne nur *per superiores* geschehen. Insofern könnten auch die Scholaren keine *universitas* bilden, da ihnen das Korporationsrecht (*ius universitatis*) von keinem *princeps* verliehen worden sei⁵¹.

Diese Lehre der Kanonisten hatte in Orléans eine spezifisch französische Prägung erhalten. Schon die hier gelehrte *ars dictaminis* hatte fast ein Jahrhundert zuvor die Vorstellung vorbereitet, daß jede gesellschaftliche Existenz (*libertas*) sich von ihrer obrigkeitlichen Anerkennung *a principe* herleite⁵². Die französischen Legisten, insbesondere der in Orléans lehrende Petrus de Bellapertica (Pierre de Belleperche) und der als Advokat tätige Johannes de Runciis (Johannes Faber, Jean Faure) haben die prinzipielle Unerlaubtheit jeder korporativen Vereinigung so weit gefaßt, daß auch alle Aktivitäten von Berufsgruppen, Gemeinden oder Siedlern davon berührt werden mußten⁵³. Der straffe zentralistische französische Staat wurde hier von den Legisten vorbereitet.

Die Rechtsschule von Orléans war damit in Gegensatz zur bologneser Lehre getreten, die dem freien Vereinigungsrecht sehr viel zugänglicher geblieben war⁵⁴. Insbesondere waren hier auch die Scholarenkollegien in der Diskussion: Bartolus hat wenig später erklärt, daß einige wenige Scholaren *stantes in una domo* eine Vereinigung bilden (*facere possunt collegium*) und

51) Zur Auffassung der Kanonisten vgl. O. GIERKE, Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. (Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3, 1881), S. 288–290 u. Anm. 135.

52) *Privilegium est libertas secundum ius commune a principe concessa alicui ecclesiae vel collegio, vel communitati vel alicui privatae personae*; vgl. CARTELLIERI, wie Anm. 6, S. XIII ff.; über den synonymen Gebrauch von *libertas* und *privilegium* vgl. G. TELLENBACH, Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites (1936), S. 20 ff.; die Libertas-Theorien des Kardinals Humbert, vgl. TELLENBACH, ebenda, wonach erst das Privileg schlechthin einem Besitz, einem Territorium, einer Sache, einer Person eine aktive gesellschaftliche Relevanz verleiht, mußten früher oder später zu einer hochdifferenzierten, die ständische Statik aufbrechenden Weltsicht führen. So macht erst das Privileg eine Person zu einer Person, eine Sache zu einem Besitz, ein Tier zu einer nutzbaren Sache: wenn nämlich das »Privileg« des Pferdes die Fähigkeit des Besitzers ist, darauf zu reiten, eines Gutes, die Erlaubnis des Besitzers es zu haben und zu bebauen (*licentia habendi et colendi*), vgl. TELLENBACH, S. 21. Möglicherweise haben die Reformer wie Humbert den Weg bereitet, daß die kanonistische Korporationstheorie juristisch scharf differenziert hat zwischen der *universitas* als solcher und den sie bildenden *singuli*. Die Kanonisten sind dabei zum abstrakten Rechtsbegriff der Person vorgestoßen: (Joh. Andreae) *Collegium aut universitas, etsi sit persona*; vgl. GIERKE, S. 278 f.

53) GIERKE, S. 369/70.

54) GIERKE, S. 370.

sich einen Repräsentanten wählen dürften⁵⁵). Für Orléans am Ende des 13. Jahrhunderts lehnte Jacques de Révigny ein solches freies Korporationsrecht der Scholaren ab. Bewußt setzte er sich wohl vom bologneser Beispiel ab, auch hier traditioneller kanonistischer Auffassung folgend, welche die rechtswidrigen Verhältnisse in Oberitalien für die Entstehung der Korporationsfreiheit verantwortlich gemacht hatte⁵⁶). Die bisherige Existenz der in Orléans unterrichtenden Doktoren umschreibt Jacques de Révigny mit der Formel: *sed nos, qui sumus hic Aureliani, singuli ut singuli ...*⁵⁷). Das *singuli ut singuli* ist in Anlehnung an das *omnes ut universi* formuliert, womit der Willensakt der Korporation selbst umschrieben wurde, und an das *omnes ut singuli*, was den bloß übereinstimmenden Willen aller meinte⁵⁸). Wir müssen daraus den Schluß ziehen, daß es zu seiner Zeit in Orléans zwischen den einzelnen Doktoren keine korporativen Bindungen gegeben hat und wohl auch nur sehr geringe organisatorische. Die Situation des Rechtsunterrichtes im 13. Jahrhundert muß hier eine ungewöhnlich offene gewesen sein: in einer Art freien Unternehmertums verkaufte die *doctores legum* ihr Wissen, in freier Konkurrenz, zumeist in eigenen oder gemieteten Häusern, fast ganz obrigkeitlicher oder kirchlicher Lenkung entzogen. Der Scholaster der Kathedrale Kirche begnügte sich damit, hin und wieder einem neuen Doktor die *licentia docendi* zu erteilen, der das Wissen nachweisen konnte und auch die Mittel hatte, sich in Orléans in einer eigenen Schule niederzulassen. Von besonderen Privilegien für die Lehrenden und Lernenden – außer, daß sie alle dem bischöflichen Gericht unterstanden⁵⁹) – ist keine Rede. Nach den Worten des Jacques de Révigny zu urteilen, bestand auch kein von Außen kommender Zwang, der zur Bildung einer korporativen *universitas* mit Rektor, Doktorenkollegium und Scholarengruppen hätte führen müssen. Worauf aber beruhte diese Freiheit der dortigen Rechtslehrer, auf privater Basis zu existieren, *singuli ut singuli*, wenn kein hoheitliches Privileg die Existenz aller Doktoren und Scholaren absicherte? Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Scholaster der Kathedrale Kirche nach 1235⁶⁰) den *doctores legum* das *ius scolasticum* delegiert hatte. Das *regimen scholarum*, das Erziehung, Ernährung, Ausbildung, Bezahlung dieser Ausbildung, Unterbringung der Scholaren und die *iurisdictio* in allen Bereichen ihres Alltags umfaßte, war in die Hände der *doctores legum* übergegangen. Auch hierzu hatte, wahrscheinlich auf den Rat Gregors IX. hin, die Kirche von Orléans den Weg durch einen tragfähigen Kompromiß geebnet: man hatte alle Angehörigen der Kirchen von Orléans *et aliis personis ecclesiasticis curam animarum habentibus dumtaxat exceptis*, von dieser Regelung also ausgenommen; sie fielen nicht unter das den Doktoren überlassene *ius scolasticum*, das die Kirche im Übrigen auch besteuert hat⁶¹).

55) GIERKE, S. 370.

56) GIERKE, S. 289/90.

57) Vgl. oben Anm. 50.

58) GIERKE, S. 391.

59) Vgl. dazu ILLMER, wie Anm. 49, S. 94 ff.

60) Ein Breve Papst Gregors IX. vom 17. 1. 1235 weist den Bischof von Orléans an, den Unterricht des Röm. Rechts in *Aurelianensi civitate* zu dulden. In dieser Zeit arbeiteten schon *plures legum doctores et scolares* in der Stadt. Vgl. FOURNIER, Nr. 2.

61) Vgl. auch Anm. 49; MAITRE, wie Anm. 41, passim; FOURNIER, Nr. 2.

Dennoch, das läßt sich aus den Bemerkungen des Jacques de Révigny schließen, war gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Orléans unter den *doctores legum* der Wunsch laut geworden, für das dortige Studium die Korporationsrechte zu erwerben. Die Ursachen hierfür sind in einem besonderen Dilemma zu suchen, das durch diese offene Situation des orléaneser Rechtsunterrichts selbst entstanden war. Die freie Konkurrenz der Doktoren untereinander war – wohl zum ersten Mal seit Bestehen des Studiums – durch einen erreichten Sättigungsgrad zum Erliegen gekommen. Zu viele Juristen teilten sich jetzt in die Schülerzahl, womit ihre Existenzfähigkeit *singuli ut singuli* in Frage gestellt und auch die Ausübung des *ius scolasticum* gefährdet war. Aus derselben Zeit, in der Jacques de Révigny seine Bemerkungen zur Lage des Studiums in Orléans gemacht hat, besitzen wir einen Briefwechsel Papst Bonifaz' VIII. mit dem Bischof von Auxerre, der als ehemaliger Rechtsschüler als ein Kenner der Situation in Orléans galt. Dieser Briefwechsel berührte das aktuelle Problem der dortigen Rechtsschule: da die Zahl der Doktoren stark angestiegen war, war nicht mehr gewährleistet, daß der einzelne Doktor eine *decens audientium comitiva*, eine ausreichende, seine Existenz sichernde Schülerzahl hatte. Eine Folge davon war, daß die Scholaren die Doktoren, was Gebühren und Studienbedingungen anging, untereinander auszuspielen begannen. In dieser prekären Situation hatte der Scholaster einen neuen Doktor zugelassen, der zu allem Überfluß aus der Diözese Lüttich kam, ein Fremder war. Die übrigen protestierten – zunächst vergebens –, der Scholaster zog sich auf die formale Position zurück, daß er jedem Geeigneten die *licentia docendi* erteilen könne⁶².

In dieses Problemfeld gehören die Überlegungen des Jacques de Révigny. Die Befürworter der Umwandlung des orléaneser Studiums in eine juristische Körperschaft haben die Überwindung dieses Dilemmas im Blick gehabt: durch die Aufgabe der privaten Existenz der einzelnen Doktoren zugunsten einer korporativen Organisation wird man für die Zukunft an eine Beschränkung der Zahl der Lehrenden gedacht haben⁶³), denn schließlich ergab sich mit einer solchen Umwandlung des Unterrichts in eine *universitas* automatisch auch das *ius statuta condendi*⁶⁴). Noch zu Lebzeiten des Jacques de Révigny hat sich in Orléans wahrscheinlich die Mehrheit der Juristen für eine Korporation ausgesprochen. Obgleich sein Zeitgenosse und Kollege in Orléans, Pierre de Belleperche, erklärt hatte, daß sowohl Papst als auch König eine solche Korporation approbieren könnten⁶⁵), lassen die Quellen erkennen, daß hier unter den Doktoren keine einheitliche Vorstellung vertreten worden ist: der Bulle Clemens V., die unter dem 27. 1. 1306 – sicher auf Wunsch der dortigen Juristen – das orléaneser Studium in den Rang einer juristischen Körperschaft erhebt⁶⁶), folgen weitere Bullen, welche der neuen *universitas* die üblichen Privilegien verleihen⁶⁷). Die hier verwendeten vorsichtigen Schlußklauseln des

62) FOURNIER, Nr. 17 vom 1. 3. 1301.

63) Vgl. Anm. 77.

64) Zum *ius statuta condendi* vgl. GIERKE, S. 385; ILLMER, wie Anm. 49, S. 28 ff.

65) GIERKE, S. 369, Anm. 60.

66) FOURNIER, Nr. 19, bes. S. 12, zweite Spalte.

67) FOURNIER, Nrn. 20–22, alle vom 27. 1. 1306.

Papstes⁶⁸⁾ lassen darauf schließen, daß die Juristen selbst zögerten, die *universitas* auch vom König anerkennen zu lassen. In den folgenden drei Jahren wurden hierüber keine Entscheidungen gefällt. Als im Jahre 1309 Doktoren und Scholaren in einer öffentlichen Sitzung die vom Papst konzedierte Korporationsrechte und die Privilegien, deren Wortlaut man inzwischen aus Toulouse besorgt hatte⁶⁹⁾, verlesen wollten, protestierten die Bürger von Orléans mit Gewalt dagegen. Unter Morddrohungen versuchten sie, die Angehörigen der *universitas* zu zwingen, auf die päpstlichen Privilegien zu verzichten⁷⁰⁾. Das Motiv dieser Aggressionen hing eng mit der Umwandlung des alten Studiums in eine *universitas* und mit deren großzügiger Privilegierung zusammen: eine spätere Quelle berichtet, daß man 1309 versucht habe, die Doktoren und Scholaren zum Einholen auch der königlichen Approbation ihrer *universitas* zu zwingen⁷¹⁾. Noch im Jahre 1319 lehnte ein Teil der Einwohner die neue korporative Form des Studiums ab: vor einer königlichen Kommission sprachen sich insbesondere die Berufsgruppen (*metiers*) gegen die *universitas* aus, die von den fremden Scholaren nur eine geringe Steigerung ihres Einkommens zu erwarten hatten⁷²⁾. Nicht nur ihnen waren indessen die weitreichenden Privilegien der Korporation ein Dorn im Auge⁷³⁾. So ist in den überlieferten Protokollen zu diesen Auseinandersetzungen überall der Wunsch der Bürgerschaft zu erkennen, daß die

68) Vgl. FOURNIER, Nr. 22: *Per hec autem jurisdictioni regie non intendimus derogare, sed ea, in quantum ab ipso dependent sue approbationis et voluntatis arbitrio reservamus.*

69) FOURNIER, Nr. 25 vom 16. 1. 1309.

70) FOURNIER, Nr. 27 und Nr. 29.

71) J.-E. BIMBENET, *Histoire de l'Université de Lois d'Orléans* (1853), S. 3f.

72) Eine Reihe solcher Berufsgruppen (*tiesserans et folons*, Weber und Seiler), willigten 1319 vor einer kgl. Kommission in die Rückkehr der zeitweise nach Nevers emigrierten *universitas* nur unter der Bedingung ein, daß die neue *universitas* wieder in den rechtlichen Zustand des Studiums vor 1306 zurückgeführt würde, vgl. FOURNIER, Nr. 58, S. 51: ... *mès il s'accordèrent bien que l'estude retourne en la manière que l'estude estoit ancianement à Orliens, ou temps monseigneur saint Loys et avant que ladite estude eust onques point d'université.* Bezeichnenderweise sprachen sich *chandeliers, maçons, charpentiers ... poissonniers, hosteliers, poullailliers, bufetiers, estuveurs, ... escriveins, enlumineurs, parcheminiers, sauniers et les noteires de la court d'Orliens* für eine Rückkehr der Korporation aus: ... *respondirent, il leur sambloit que ce fust le profit de la ville et de tout le commun pueple que la réformacion de l'estude d'Orliens se face en la forme et en la manière que notre saint Père le Pape et le Roy notre sire l'ont ordrené ...*

73) Im Frühjahr 1316 hatten die meisten Doktoren und Scholaren die Stadt verlassen und waren nach Nevers gegangen, da die Zerwürfnisse mit den Bürgern von Orléans kein Ende nahmen. Unter dem Druck des Königs erklärte sich die Stadt bereit, die Entwichenen wieder aufzunehmen und auch die Korporation zu dulden. Daß die kgl. Beamten erheblichen Druck ausüben mußten, zeigt ein Vorfall, der sich am Morgen des 8. 2. 1319 vor dem kgl. Vertreter in Orléans, dem *bailli* und der erwähnten kgl. Kommission abgespielt hat. Der Sprecher der Kommission hatte den anwesenden Bürgern die Frage gestellt, ob sie mit der Rückkehr der Universität in ihrer neuen korporativen Form einverstanden wären. Unter den zustimmenden Rufen ließ sich plötzlich von der Tür her eine Stimme vernehmen, die widersprach. Als mehrere andere Bürger unruhig wurden und ebenfalls ihr Mißfallen erkennen ließen, stieg der Protokollführer auf einen Tisch und verlangte den Namen des Gegensprechers, damit ein ordnungsgemäßer Rapport zu erstellen sei. In der allgemeinen Unruhe zog es der Angesprochene jedoch vor, unterzutauchen. Vgl. FOURNIER, Nr. 58, S. 50.

königliche Kontrolle über die neue Form des Studiums streng und ohne Lücken funktionieren müsse⁷⁴⁾.

Hier gerade lag die Ursache dafür, warum die Juristen sich gegenüber einer königlichen Approbation bisher zurückgehalten hatten. Es war ihnen bewußt, daß der Entschluß, die Freiheit der Lehre und der Existenz der Lehrenden durch einen Hoheitsakt sichern zu lassen, seine zwei Seiten hatte. Die Rechtslehrer in Orléans haben sich nur nach längerem Zögern zu diesem Schritt durchgerungen und längst nicht alle haben diesen Schritt auch mitvollzogen⁷⁵⁾. Es war vielen Juristen klar, daß die in Orléans erreichte Stufe persönlicher Freiheit den alten überkommenen Freiheitsbegriff erweitert hatte: ihre *libertas* bezeichnete ja nicht mehr nur einen erhöhten Rang innerhalb einer gesellschaftlichen Differenzierung, im Fall der Rechtslehrer einer beruflichen Differenzierung. Ihr Zögern, aus einem weiträumig ausgelegten kirchlichen Rechtsbereich herauszutreten in eine sich selbst regierende und verwaltende Organisation, ist daher verständlich. Die unmittelbar nach 1306 folgenden Ereignisse gaben den Bedenklichen Recht: hatten sich Stadt und König bei ernsteren Zwischenfällen, die sich aus der großen Zahl auch ausländischer Scholaren in Orléans ergaben, an eine sich stets zurückhaltende, vage operierende und kaum zu Entscheidungen neigende Kirche wenden müssen, wenn Scholaren zur Verantwortung zu ziehen waren, so wußte man jetzt, wo die Verantwortlichen saßen. Es dauerte vom Zeitpunkt der Gründung der *universitas* keine fünf Jahre, bis die *nationes*, die landsmannschaftlich organisierten Scholaregruppen, fortgesetzter Unruhen beschuldigt, vom König zum ersten Mal verboten wurden⁷⁶⁾.

Auch die Doktoren sahen sich als Korporation mit neuen Problemen konfrontiert. Zwar hatte man eine Beschränkung ihrer Zahl auf 5 erreicht und damit die Existenz gesichert, doch bereitete gerade dieses Sichabschließen der *ordinarie* lesenden Juristen, wie eine päpstliche Untersuchungskommission noch vor 1310 feststellte⁷⁷⁾, schweren Mißständen den Weg:

74) Zu den Privilegien der *universitas* vgl. FOURNIER, Nr. 28, Nr. 113 u. Nr. 185: Schutz vor Mietwucher und überhöhten Lebensmittelpreisen, Steuer- und Wachdienstfreiheit: vgl. ILLMER, wie Anm. 49, S. 15. Das Protokoll der Einwohnerbefragung vom 8. 2. 1319 (s. Anm. 73) verzeichnet den mehrfach geäußerten Wunsch der Befragten, daß die Privilegien der Juristen-Korporation in keiner Weise den Freiheiten der Stadt schaden mögen, vgl. FOURNIER, Nr. 58, S. 51 und 52, u. Nr. 99, S. 86. Schärfsten Widerspruch weckten die weitgehenden Steuerfreiheiten der Universität, vgl. dazu ILLMER, wie Anm. 49, S. 94 mit Anm. 403.

75) Noch 1332 werden eine ganze Reihe von Doktoren erwähnt, die sich bewußt aufgrund dieser Zustände *a consortio et universitate* abgespalten hatten, die Umwandlung des Studiums in eine Universität auch nicht mittrugen, vgl. FOURNIER, Nr. 91.

76) FOURNIER, Nr. 36 vom 17. 7. 1312.

77) Zum Folgenden vgl. FOURNIER, Nr. 24; der freie Wettbewerb der verschiedenen *scholae* zur Zeit des alten orléaneser Studiums war nun in ein kollegiales Lehrstuhlssystem umgewandelt, auf das die Scholaren verpflichtet waren. Das Niveau des Unterrichts begann zu sinken, denn geradezu zeitlos erscheint folgender Seufzer des Kardinalbischofs Pierre de la Chapelle-Taillefer, der die Mißstände beschreibt: *Consideret quisque quod inconveniens sequeretur si quinque ydiotis (die 5 ordinarie lesenden Doktoren) assignarentur loca, et illi vellent ea tenere occupata per decem annos.*

Während früher, zur Zeit des Studiums, mindestens 10 Doktoren unterrichtet hätten und jeder geeignete *licentiatus* auch *ordinarie* lesen, also eine eigene Schule gründen konnte, würden jetzt nur noch solche zugelassen, die sich aufgrund ihrer Beziehungen (*amici*) zu den bestellten Doktoren und ihres Vermögens (*potentia*) qualifizieren könnten, nicht etwa durch ihr wissenschaftliches Können (*scientia*). Früher hätten die Scholaren den Unterricht schlechter Lehrer einfach meiden können. So sei das Gewicht der Lehre bei jenen verblieben, die, wenn auch von geringem Stande und Vermögen, doch die gelehrteren gewesen seien. Heute dagegen käme es zu einer unerträglichen Bevorzugung des reichen Adligen und der Unqualifizierten (*divites nobiles, insufficientes*). Der Scholaster allein, der die Bestallung der Doktoren ausfertige, könne nicht das wissenschaftliche Niveau retten; er sei schließlich kein Engel. – Soweit die Kommission.

Den meisten Doktoren fiel es ganz offensichtlich schwer, die organisatorischen Probleme ihrer neuen Korporation jenseits ihrer privaten Eifersüchteleien und Habgier zu bewältigen. Nachdem die freie Konkurrenz durch kollegiale Statuten abgelöst worden war, geriet man, um jede befürchtete Benachteiligung der einzelnen Mitglieder von vornherein auszuschließen, in den Zwang, die Dinge des täglichen Lebens bis ins Kleinste hinein festzulegen: es kam zu Absprachen über Mietpreise für Scholarenwohnungen und Schulräume, zu kleinlichsten Vereinbarungen über die Studentenzahlen eines jeden Rechtslehrers; so sollte sich keiner von ihnen in der Nähe der *schola* eines Kollegen aufhalten – es sei denn, er konnte eine Einladung vorweisen –, durfte keine fremden Scholaren auf der Straße begrüßen, um allen möglichen Abwerbungsversuchen vorzubeugen⁷⁸⁾. Auch hat in dieser ersten unrühmlichen Zeit der *universitas* kaum Einigkeit darüber geherrscht, welche Rolle jedes der drei die Korporation konstituierenden Elemente zu spielen hatte, der Rektor, der aus dem Doktorenkollegium gewählt wurde, dieses Kollegium selbst und die Scholaren, die in landsmannschaftlich ausgerichteten *nationes* zusammengefaßt waren⁷⁹⁾. Eine päpstliche Bulle mußte 1332 für den

78) FOURNIER, Nr. 23 §§ 13–18.

79) Wohl nie ganz ausdiskutiert wurde die von den Glossatoren aufgeworfene Frage, inwieweit die Scholarenkorporationen bereits gemeinrechtlich approbiert seien. Die Glossatoren nahmen das nach C. 3, 13, 7 für alle Berufsgenossenschaften an, also auch für die Vereinigungen der Unterrichtenden *doctores legum*. Gewichtige Stimmen (Azo) sprachen den *universitates scholarium* aber das Recht ab, einen Rektor zu wählen, weil die *scholares* nicht selbst einen Beruf (*professio, negotium*) ausübten, sondern Schüler der Ausübenden und deshalb den Lehrlingen eines Handwerks vergleichbar seien; vgl. GIERKE, S. 207 f.; von solchen Überlegungen mögen die Berater des Königs ausgegangen sein, als sie 1312 die Nationen, die landsmannschaftlich organisierten Scholarenguppen, verboten. Wenn sie zugleich vorschrieben, daß die Kirchenglocken allein das Zeichen dazu geben dürften, daß die *universitas* zu Beschlüssen zusammentreten will, so ist deutlich, daß in erster Linie die eigenen Versammlungen der Scholaren verboten werden sollten; die *nationes* sollten innerhalb der Korporation kein selbständiges Dasein führen, sondern ihre Mitglieder als *singuli* dem Ganzen untergeordnet bleiben. Schon die Kanonisten hatten den Formalitäten bei der Einberufung einer beschlußfassenden Korporation bes. Aufmerksamkeit geschenkt: ob das durch *sonus campanae, tubae vel praeconis* oder *per nuntium vel per litteras*, ob *personaliter* oder *per publicum edictum* zu geschehen habe; vgl. GIERKE, S. 315 ff.; FOURNIER, Nr. 37.

Prozeß der Willensbildung ausdrücklich das Mehrheitsprinzip anempfehlen, obgleich die Legisten seit geraumer Zeit wußten, daß kein anderes Prinzip in Frage kommen konnte⁸⁰⁾.

Welche Rolle spielte aber der französische König in diesen Auseinandersetzungen? Die Bedenklichen unter den Doktoren, die es mit der Bildung einer Korporation nicht eilig gehabt hatten, sollten sich bald bestätigt sehen: im Juli 1312 verbot Philippe le Bel die Korporation, auch jede *congregatio generalis* und jede Rektorenwahl. Zugleich versprach er allen Doktoren, Magistern und Scholaren, die in Orléans weiterstudieren wollten, dies *sub regia specialique protectione* möglich zu machen⁸¹⁾. Damit war der Weg, den die Rechtsschule von Orléans in Zukunft gehen würde, vorgezeichnet. Die nächste Station wies ein weiteres königliches Edikt vom Juli 1312: während den Doktoren ein gewisses Versammlungsrecht zugestanden wird, sollen die Nationen aufgelöst werden⁸²⁾. Dieses Verbot erstreckte sich auf die allgemeine landsmannschaftliche Organisation (*divisio nationum*), ihre unterschiedlichen Merkmale (*distinctio nationum*) und ihre Bezeichnungen (*nominatio nationum*)⁸³⁾. Der Einfluß des Königs begann sich nachhaltig zwischen die Lehrenden und Lernenden zu schieben. Ein Großteil der Professoren sollte auch bald in den Beraterdiensten des Königs erscheinen⁸⁴⁾.

Der Zusammenhalt, den die *universitas* noch 1316 gezeigt hatte, als sie wegen der feindlichen Haltung der Stadt Orléans nach Nevers ausgewandert war, war indessen ephemere⁸⁵⁾. Obgleich der König mit Nachdruck die Rückkehr der Universität förderte und sie schließlich auch durchsetzte und 1320 sogar dem Wortlaut der Bulle von 1306 wieder Gültigkeit verlieh⁸⁶⁾, zur Ausbildung einer einigen, sowohl Rektor, alle Doktoren und Scholaren umfassenden (*omnes ut universi*) und nach außen geschlossen auftretenden *universitas* ist es nicht mehr gekommen. Die *universitas* blieb fortan in extremer Weise vom königlichen Schutz abhängig⁸⁷⁾. Schon 1389 waren mehr als 20 Prozesse, welche die Angelegenheiten der Rechtsschule oder ihrer Mitglieder betrafen, am Pariser Parlament anhängig⁸⁸⁾. Sie zeigen, daß weder der Rektor als Haupt der Korporation, noch die Doktoren gegenüber ihren Schülern in der Lage waren, allein einen dauerhaften *modus vivendi* für die Gesamtheit in der Stadt zu finden. Am 5. 7. 1389 legte der König daher der Rechtsschule durch eine »reformacion« neue Beschränkungen auf: die Nationen werden in ihren korporativen Mechanismen stärker

80) FOURNIER, Nr. 91; vgl. dazu GIERKE, S. 320ff. und 392f.

81) FOURNIER, Nr. 37, bes. S. 37ff.: ... *Universitatem huiusmodique causam huic praestabat scandalo, nec fuerat auctoritate nostra subnixta, tolli decrevimus.*

82) FOURNIER, Nr. 36.

83) Vgl. dazu Anm. 79.

84) S. Anm. 91.

85) S. Anm. 73.

86) FOURNIER, Nr. 64.

87) Wiederholt muß der König seine Beamten in Orléans dazu anhalten, die Privilegien und Statuten der Universität nicht zu verletzen, vgl. FOURNIER, Nrn. 75 (1321), 79 (1323), 83 (1324), 86 (1326), 88 (1327), u. ö.

88) FOURNIER, Nr. 221 (1389).

überwacht, die allgemeinen Versammlungen der Universität zahlenmäßig begrenzt. Die Parlamentskommission, welche diese *reformatio*n durchführte, legte das Gewicht aller korporativen Beschlußfassung eindeutig auf das *collegium doctorum*⁸⁹⁾. 1447 greift der König erneut in die Kompetenzen der Universität ein: eine Parlamentskommission schafft das Amt des *procurator generalis*, der die Nationen stärker unter Kontrolle nehmen sollte. Mit gleicher Autorität werden auch Bereiche behandelt, die korporationsrechtlich ganz besonders in die Kompetenzen der *universitas* gehören sollten: Organisation des Unterrichts, Prüfungen, Lehrstuhlvertretungen, Termine des Unterrichtsjahres, der Ferien, Studiennachweise etc.⁹⁰⁾. Von nun an gingen alle Maßnahmen, die das Rechtsstudium in Orléans reformierten, modernisierten und den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten anpaßten, vom Pariser Parlament aus. Die Doktoren gaben mehr und mehr ihre korporationsrechtliche Rolle innerhalb der Universität auf und rückten in eine Position, die weit mehr einer königlichen Beamtschaft entsprach. Das 15. Jahrhundert zeigt zudem eine zunehmende Verkettung der Interessen des Doktorenkollegiums mit denen des Parlamentes selbst: viele ehemalige Mitglieder des Doktorenkollegiums waren später als Parlamentsangehörige tätig⁹¹⁾. Diese Entwicklung gipfelte schließlich in einem Edikt des Jahres 1531, wonach jeder in Orléans eine Regenz, d. h. die Mitgliedschaft im Doktorenkolleg antreibende Doktor, vor einer Parlamentskommission approbiert werden mußte⁹²⁾. Selbst auf die Gestaltung des Lehrplanes nahm das Parlament jetzt Einfluß.

Die Umwandlung des alten Studiums in eine *universitas* hatte der Rechtsschule von Orléans nur für eine kurze und ungewisse Zeit eine institutionelle Autonomie gebracht. Sehr bald waren die Interessen der Doktoren mit denen des zentralistischen Staates in eins geflossen. Die Doktoren zogen sich von ihren Studenten in ein Kollegium zurück, dessen wissenschaftliche und korporationsrechtliche Legitimation schließlich vom Pariser Parlament abhängig wurde. Auf die Dauer gesehen bedeutete dies den Verlust der wissenschaftlichen Freiheit und seit Ende des 16. Jahrhunderts wohl auch den des wissenschaftlichen Niveaus. Diese Entwicklung hat die Lage der Studenten nachhaltig beeinflußt. Darauf möchte ich noch kurz eingehen.

89) FOURNIER, Nr. 216, § 24.

90) FOURNIER, Nr. 294; schon die *reformatio*n von 1389 zeigt deutlich solche Tendenzen. Wie weit die staatl. Aufsicht gehen mußte, zeigt der § 17 der Parlamentsbeschlüsse von 1447: die Doktoren werden angehalten, die volle Stunde zu lesen und nicht etwa früher abzubrechen.

91) Von 8 Professoren des Doktorenkollegiums zwischen 1485 und 1506 sind 5 ins Pariser und 1 ins Parlament von Rouen abgewandert, vgl. C. M. RIDDERIKHOFF, Jean Pyrrhus d'Anglebermes. Rechtswissenschaft en Humanisme aan de Universiteit van Orléans in het Begin van de 16e Eeuw, Diss. phil. Leiden (1981), S. 127ff.

92) ILLMER, wie Anm. 49, S. 91.

III.

Bereits mit den frühesten Nachrichten über die Rechtsschule von Orléans finden wir deutsche Scholaren erwähnt. Sie eröffnen um 1200 die lange Reihe von Generationen deutscher Studenten, die Orléans besucht haben. Allein in der erhaltenen Matrikel von 1440 bis 1689 sind es rund 17500, die aus allen Gebieten des Reiches gekommen sind⁹³⁾.

Die frühesten Erwähnungen sprechen ausschließlich von adligen deutschen Studenten, Kanoniker aus den adligen Kapiteln von Mainz, Speyer und Lüttich, die von einer zahlreichen *familia* begleitet waren. Dies entspricht ganz dem Bild, das sich seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch vom deutschen Schulbetrieb ergibt: die Zeit, welche die jungen Stiftskanoniker *in scholis* verbrachten, war nicht nur durch die Normen des religiösen Daseins geprägt, vielmehr machte sich die ständische Herkunft der Schüler bis weit in den kirchlichen Alltag hinein bemerkbar: ökonomische Entscheidungen mußten »nach draußen« getroffen werden⁹⁴⁾, Belange der Familie oder der Verwandtschaft konnten in die Schulzeit eingreifen⁹⁵⁾ und überall ist das unablässige Bemühen zu erkennen, sich am Hof oder an den großen Kapiteln die richtigen Verbindungen zu schaffen, Grundlage jeder späteren Karriere⁹⁶⁾. In diesem Sinn wurde das Hildesheimer Domstift treffend als *schola nobilis* bezeichnet⁹⁷⁾, und der »Auszug des höfischen Schülers« mit einem zahlreichen Gefolge von abhängigen Dienstleuten seines Vaters oder des Stiftes, wie ihn die Vita Adalberti II. schildert⁹⁸⁾, war Realität wie der Auszug des höfischen Ritters. Die Quellen in Orléans sind auch eindeutig, was die Lebensführung der adligen Domherren anging: sie waren beritten und bewaffnet, sie trugen das *tabardum*, einen langen Überwurf, der über der Panzerung getragen wurde, und *housseaux*, lange hosenähnliche Stiefel aus weichem Leder⁹⁹⁾. Obgleich die königlichen Beamten allen Scholaren, den einheimischen wie den fremden, immer wieder das Waffentragen zu verbieten suchten, wurden diese Erlasse so gut wie nie befolgt. Schließlich begnügte man sich damit, weniger das Waffentragen selbst als vielmehr die dadurch angerichteten Straftaten besonders zu verfolgen¹⁰⁰⁾.

Dem Unterricht folgten alle Scholaren, auch die deutschen, gemeinsam und zwar ausnahmslos bei einem bestimmten Doktor. Die Verpflichtung auf diese *schola* und auf diesen Doktor

93) Vgl. Archives Départementales du Loiret, Orléans, D 213–D 222; das Comité pour l'histoire de la Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans hat die Herausgabe der Matrikel zunächst bis 1602 vorbereitet (D 213–D 216).

94) MGH Epp. DK V. Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. ed. C. ERDMANN/N. FICKERMANN (1950), Nrn. 74, 75, 80, 81 der Briefe Meinhards von Bamberg, S. 121 ff.

95) ERDMANN, wie Anm. 3, zum Brief H 48, S. 187.

96) MGH Epp. DK III. Die ältere Wormser Briefsammlung, ed. W. BULST, (1949), Nrn. 8, 18–21; Bd. V, wie Anm. 94, passim.

97) Vita Adalberti II., wie Anm. 39, Vers 80 ff.

98) Ebenda, Verse 40–350.

99) FOURNIER, Nr. 26 § 21: *Et postquam scolares audiverint per biennium vel triennium leges, cum sic se approximant ad lecturam, loco tabardi vel ocie capam cum manicis deferre teneantur, numquam ex tunc cum tabardo nisi equitando per villam incessuri.*

100) ILLMER, wie Anm. 49, S. 75 mit Anm. 318.

war grundsätzlich und jedes Abweichen von dieser Regel wurde mit dem Ausschluß aus allen Schulen der Stadt bestraft¹⁰¹⁾. Dieses System, das unter der formalen Aufsicht des Scholasters der Kathedrale seit dem späten 12. Jahrhundert entstanden ist¹⁰²⁾, bestand auch noch nach der Umwandlung des Studiums in eine *universitas* fort: es hat sich erst durch das allmähliche Abrücken des Dokorenkollegiums von seinen Studenten¹⁰³⁾ aufgelöst. Nachdem die Universität in den seit Ende des 14. Jahrhunderts wieder aufflammenden kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen England und Frankreich für viele Jahre wohl alle Studenten verloren hatte, wird diese alte Bindung zwischen Scholaren und ihrem Doktor nicht mehr erwähnt¹⁰⁴⁾. Da die einzelnen Rechtsschulen in Orléans schon früh, sicher schon im 12. Jahrhundert landsmannschaftlich geprägt waren¹⁰⁵⁾, entstanden die Nationen direkt aus diesen Schulen selbst: als sich nach 1306 die Doktoren in einem Kollegium organisieren, behalten die gewissermaßen in den *scholae* zurückgelassenen Scholaren ihre Identität und ihren Zusammenhalt weiter unter der Bezeichnung *natio*¹⁰⁶⁾.

In der Zeit vor der Umwandlung des Studiums in eine *universitas* hatte der einzelne Doktor die Jurisdiktion über seine Scholaren in allen gewöhnlichen Vorkommnissen des Alltags und in den reinen Schulangelegenheiten gehabt; für schwerere Fälle, Diebstahl etwa und Körperverletzung, war der *ordinarius clericorum* der Kathedralkirche zuständig¹⁰⁷⁾. Diese Situation entsprach der Tatsache, daß der Scholaster der Kathedrale den *doctores legum* das *ius scolasticum* delegiert hatte. Wahrscheinlich haben die meisten fremden Scholaren, also auch die deutschen, zum größten Teil bei ihrem Doktor gewohnt, in sogenannten *pupillaritates*, Scholarenwohnheimen, die von den Doktoren mit besonderem Personal wie Internate geführt wurden und in denen meist auch der Unterricht gegeben worden ist¹⁰⁸⁾. Die Bedingungen,

101) FOURNIER, Nr. 19: (1306) *Hii vero qui simulaverint se scolares, nec tamen scolas duxerint frequentandas, neque doctorem aliquem profitebuntur, nequaquam scolarium gaudeant libertate*; Nr. 23 (1307) § 19: *Ordinamus etiam juxta formam statuti apostolici, quod nullus reputetur scolaris nisi doctorem proprium habeat a quo audiat ordinarie, ...*

102) Vgl. oben S. 419.

103) Vgl. oben S. 424/425.

104) Zum letzten Mal im Jahre 1382, vgl. Anm. 117.

105) Vita Adalberti II., wie Anm. 39, Vers 486–505, wo eine Schneeballschlacht geschildert wird, die zwischen den in Reims anwesenden Scholarengruppen entstanden ist. Dabei werden *Angligenae*, *Teutonic* und *Francigenae* genannt.

106) Vgl. auch ILLMER, wie Anm. 49, S. 15f., 32.

107) ILLMER, ebenda, S. 94.

108) Nicht nur die *doctores regentes*, also die Inhaber eines Lehrstuhles (*cathedra*), eröffneten solche *pupillaritates*, auch Lizentiaten oder die zahlreichen Grammatiker *tenant tutelle*, Latein- und Französischlehrer. In den Archives Départementales du Loiret, Orléans, (2J 2440) ist die Abschrift eines Vertrages erhalten, in dem sich am 18. 4. 1442 die *maistres Symon Ozere* und *Estienne Bertouche*, beide *licenciez en lois*, assoziieren, um ein solches Internat *ensemble à parte et à gain*, zu gleichen Teilen und Gewinn, zu eröffnen. Der eine hatte für die Miete des Hauses, die Einrichtung und den Lebensunterhalt zu sorgen, der andere für den Unterricht.

unter denen sich in Orléans die Rechtsschule entwickeln konnte, hatte keine Scholarenbursen entstehen lassen. Auch die Hörsäle waren im Besitz der einzelnen Doktoren, zum Teil lagen sie in ihren Häusern, den *scholae*, die den Namen des betreffenden Doktors trugen oder den Namen der Landsmannschaft, die bei diesem Doktor zu hören pflegte¹⁰⁹⁾. Erst seit Beginn des 16. Jahrhunderts verfügte die Rechtsschule über ein allen gemeinsames Auditorium, die sogenannten *Grandes Ecoles*, in denen nun alle *ordinarie* gehaltenen Vorlesungen stattfanden¹¹⁰⁾.

Bezahlt wurde der Unterricht durch das Bankgeld, d. h. nach den in der *schola* eingenommenen Sitzplätzen¹¹¹⁾. Die zahlungskräftigen Scholaren saßen in der ersten Reihe, zumeist der hohe Adel, der Rest verteilte sich auf die übrigen Reihen. In der Mitte des 14. Jahrhunderts mag hier schon der eine oder andere Sprössling einer städtischen Ratsfamilie gesessen haben. Wie eine Schülerliste von 1389 zeigt, waren es die Hansestädte wie Dortmund, Duisburg und Lübeck, die sich als erste nichtkirchliche Bereiche in Deutschland für den Rechtsunterricht in Orléans interessiert haben¹¹²⁾.

Daß alle Scholaren ohne Rücksicht auf den unterschiedlichen Zeitpunkt ihrer Ankunft in Orléans in einer *schola* unter einem Doktor hören konnten, machte das aufgefächerte Unterrichtssystem möglich. Diejenigen Scholaren, die den Grad des *baccalaureus* erreicht hatten, sollten nach den Statuten von 1307 bis zur nächsten Stufe, der *licentia in iure*, fünf Jahre lang *extraordinarie* lesen, d. h. Stoff behandeln, der augenblicklich nicht vom Doktor *ordinarie* gelesen wurde und an Zeiten lesen, an denen der Doktor selbst nicht las¹¹³⁾. Da auch die *baccalaurer* einem fortschreitenden, nach Jahren gegliederten Lehrplan folgen mußten, der von den Doktoren kontrolliert wurde, ergab sich für alle Scholaren ein breites Lehrstoffangebot. Die Scholaren einer *schola* waren überdies, wie auf ihren Doktor, auch auf ihre eigenen *baccalaurer* verpflichtet, niemand sollte bei den *baccalaurer* einer anderen *schola* hören¹¹⁴⁾. In der Regel verlangte man von den *baccalaurer*, daß sie auch in der Kleidung ihre erreichte Würde dokumentierten: sie sollten *tabarda* und *hosa* ablegen und die *cappa* mit den längen Ärmeln tragen. Diese Vorschrift sollte zumindest für den rein schulischen Bereich gelten, außerhalb der *scholae* schien der adlige Scholar sich ohnehin nicht um Kleidervorschriften gekümmert zu haben¹¹⁵⁾.

Die *schola* der Deutschen war nicht die einzige in Orléans. Es bestanden schon im 13. Jahrhundert mindestens acht, die ganz und gar nach dem gleichen Prinzip funktionierten: landsmannschaftlich organisiert, auf einen bestimmten Doktor eingeschworen. Der Tod eines Doktors löste dieses System nicht auf, denn die betreffende *schola* verpflichtete sich sofort

109) JARRY, wie Anm. 49, S. 47 ff.

110) JARRY, S. 51 ff.

111) FOURNIER, Nr. 23, § 30.

112) ILLMER, wie Anm. 49, S. 19–28.

113) ILLMER, wie Anm. 49, S. 47–53; RIDDERIKHOFF, wie Anm. 91, S. 133 ff.

114) FOURNIER, Nr. 192 (4. 10. 1382), S. 145.

115) FOURNIER, Nr. 26 § 21; vgl. auch oben S. 426.

einem neuen. Als daher nach 1306 die einzelnen Nationen ihre Statuten schriftlich niederlegten, waren diese Texte beinahe identisch in Anlage und Inhalt: sie differierten lediglich in den verschiedenen Zeitpunkten ihrer Nationsfeste und in einigen *consuetudines*¹¹⁶. Die Deutsche Nation hat die ihr eigenen *consuetudines* im Jahre 1382 aufgezeichnet. Wie zu erwarten, spiegelte sich hier im Gegensatz zu den meisten anderen Nationen die vorherrschende Rolle des Adels¹¹⁷. Dies tritt auch in der Auffassung zutage, welche die Deutschen von der Bindung an ihren Doktor hatten. »Es ist bekannt«, so heißt es in diesem Text, »daß keiner von uns Rechtsstudenten nach freiem Willen entscheiden kann, bei welchem Doktor er hören möchte, sondern unsere Natio verpflichtet sich samt allen Mitgliedern einer Schule und folgt (*militaret*) einmütig und nie gespalten einem Herrn (*dominum*), der *vulgari verbo doctor nationis* genannt wird. Wenn dieser Doktor durch Tod oder auf eine andere Weise seine *cathedra* verlassen muß, kommen wir zusammen und beraten, welchem Joch wir uns aufs Neue verpflichten (*mancipare*), wen wir als neuen *doctor* mit Lobreden und Versprechungen angehen, um ihn dann zu wählen und dessen besonderem Schutz wir alle uns anempfehlen (*suae protectioni specialiter commendantes*). Wir nämlich, die wir *facti sunt exules inter alienigenas et ignotos* und die wir in der Fremde keinen Schutz durch Familie und Freunde erwarten können, führen eine bessere Existenz, wenn wir uns alle gemeinsam eine solche Stütze schaffen«¹¹⁸.

Sowohl die Terminologie, wie die Tatsache, daß die deutsche Nation überwiegend vom Adel gebildet worden ist, lassen vermuten, daß die Deutschen hier das Vorbild einer vasallitischen Bindung im Auge hatten. Die spätmittelalterliche Entwicklung der Vasallität mit ihren verschiedensten Möglichkeiten, nur bestimmte Dienste anzunehmen oder Treue auf Zeit einzugehen, lassen es als durchaus plausibel erscheinen, daß die adligen deutschen Scholaren die Bindung an ihren Doktor in diesem Sinne auffaßten. Die gerade um solche vasallitischen Rechte zentrierten Libri Feudorum waren in Orléans ja auch Gegenstand des Rechtsunterrichtes. Der deutsche Adel mag in seiner Auffassung zunächst auch durch die juristische Lehre bestärkt worden sein: war es doch unter den Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts verbreitete Meinung, daß der Dokortitel seinem Träger eine adelsgleiche Stellung verschaffe. Gestützt auf eine Codexstelle (C. 2.7.4), die für den *miles* und den *advocatus* in einer bestimmten Lage gleiche Rechtsfolgen festgestellt hatte, bildete sich diese Ansicht durch eine unhistorische Interpretation des Begriffes *miles* heraus und fand auch Eingang in die Glossa Ordinaria des Accursius¹¹⁹. Auch die Frage des Verhältnisses zwischen *doctores* und *discipuli* ist in diesem

116) FOURNIER, Nr. 192 (4. 10. 1382); dazu ILLMER, wie Anm. 49, S. 28 ff.

117) FOURNIER, Nr. 192, § 8, wonach in den Beratungen der Nation zunächst der Adel, dann die schon länger in Orléans weilenden Scholaren und schließlich die jüngsten und neuen Mitglieder gehört wurden. Deutlich setzten sich hier die Juristen von den Gepflogenheiten der Deutschen Nation an der Universität Paris ab, wo zunächst die *iuuiores* gehört und auch junge Scholaren an die Spitze der Nation gewählt wurden. Vgl. dazu auch ILLMER, wie Anm. 49, S. 32 mit Anm. 130.

118) FOURNIER, Nr. 192, § 2.

119) H. FITTING, Das Castrense Peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung (1871), S. 547–557.

Zusammenhang berührt worden und eine Reihe verschiedenster Metaphern, die für diese Bindung gebraucht wurden, zeigen uns, daß dies eine heikle Frage war. 1382 haben die deutschen Scholaren selbst das Verhältnis zu ihrem *doctor nationis* in mehrfacher Weise benannt: als eines zwischen *magister* und *discipulus*, zwischen Vater und Sohn, zwischen *educator* und *famelicus*¹²⁰⁾. In der Tat lag hier ein ideologischer Zündstoff verborgen, denn die italienischen Glossatoren hatten seit langem und mit Nachdruck die ständische Überlegenheit des *doctor legum* über den Geburtsadel behauptet. Besonders stützten sie sich hier auch auf die als überall gültig angesehene Authentica *Habita*, die nämlich dem *doctor legum* die Gerichtsbarkeit über die Scholaren zugesprochen habe¹²¹⁾. Noch schwieriger für den deutschen Adel mußte sich die Frage nach der Qualität der Abhängigkeit der Scholaren von ihrem Doktor in Frankreich gestalten, wo das Korporationsrecht, wie wir gesehen haben, sich in besonderem Maße an die staatliche Autorität anlehnte¹²²⁾. So vertrat auch Pierre de Belleperche in Orléans den schon klassisch römischrechtlichen Gedanken, daß der *iudex* als Haupt der *universitas* über die Gesamtheit der Mitglieder eine Vormundschaft wie über Unmündige ausübe; eine Vormundschaft, die schon die Glossatoren in Analogie zur *tutela, cura* oder väterlichen Gewalt über Unmündige gesehen haben¹²³⁾. Diese Auffassung ist in Deutschland noch sehr viel später bekämpft worden: *discipuli* sollte man nicht in diesem Sinne als Kinder ihres Praeceptors ansehen, vielmehr walte hier eine *naturalis obligatio* vor, so wie man ganz selbstverständlich die *beneficia beneficientibus* aufwiege¹²⁴⁾.

Tatsächlich beschreibt die 1382 aufgezeichnete *consuetudo* der Deutschen Nation bereits einen vergangenen, von der Entwicklung überholten Zustand. Die Suche nach wirksamem Schutz in der Fremde, womit die Deutschen damals diese *consuetudo* motivierten¹²⁵⁾, richtete sich nicht mehr an die zuständige Adresse. Längst hatten die königlichen Beamten in der Stadt, *bailli* und *prévôt*, offiziell die Funktion der Privilegienbewahrer für die Universität übernommen und diese hatte ihrerseits die Zuständigkeit der *prévôté* für straffällig gewordene Studenten anerkannt¹²⁶⁾. Die Doktoren konnten ihren Scholaren über ihren Rechtsvertreter am Châtelét daher nur noch begrenzten Schutz gewähren: in Konflikten, die in oder während der Ausübung rein schulischer Tätigkeiten entstanden¹²⁷⁾.

Der beinahe völlige Verlust des studentischen Mitspracherechtes in Angelegenheiten der *universitas* hatte zusätzlich auf die Lösung der alten traditionellen Bindung zwischen *doctor* und

120) FOURNIER, Nr. 192, § 2.

121) FITTING, S. 552.

122) Vgl. oben S. 417/418

123) Vgl. GIERKE, S. 226, 332, 397.

124) J. HALBRITTER, Oratio de privilegiis doctorum ... (in inclyt. Tubingensi academia ... dicta in actu doctoreo quo ipse ... insignia et privilegia doctorum ... dom Seb. Willingio XXX Julii 1604 solenn. conferebat), S. 20ff.

125) FOURNIER, Nr. 192, § 2; vgl. oben S. 429.

126) ILLMER, wie Anm. 49, S. 94 ff.

127) Ebenda, S. 95 mit Anm. 410.

schola hingewirkt¹²⁸). Für die Scholaren – und die Deutschen waren hier besonders betroffen – hatte damit hinsichtlich ihrer Rechtssituation der Königsschutz die alte international gültige Immunität des *clericus* abgelöst. Obgleich unter den Deutschen im 15. Jahrhundert noch immer viele Kleriker waren, konnten sie sich im Ernstfall nicht mehr auf diesen Rechtsstatus berufen. Fortan blieben die deutschen Studenten in Orléans in extremer Weise von der königlichen *salvanguardia* abhängig, auf deren Erneuerung die Nation immer bedacht sein mußte¹²⁹).

Inwieweit diese Entwicklung durch die große Zahl sehr unabhängiger Studenten in Orléans zwangsläufig gewesen ist, läßt sich nicht vollends klären. Die Vorwürfe gegen gewalttätig und arrogant auftretende Studentengruppen waren hart und sind häufig wiederholt worden¹³⁰). Auf der anderen Seite lag es bei der geschilderten korporationsrechtlichen Entwicklung der Rechtsschule zwischen 1306 und 1500 nahe, die Studenten nach und nach direkt der staatlichen Aufsicht zu unterstellen¹³¹). Im Großen und Ganzen sind gerade die Deutschen dabei nicht schlecht gefahren. Wie die Rapporte der Deutschen Nation zeigen¹³²), gelang es ihren Mitgliedern seit Ende des 15. Jahrhunderts, unter königlichem Schutz ein geordnetes, eigenständiges, bisweilen auch nationalistisch gefärbtes und festfrohes Dasein zu führen¹³³). Die *doctores regentes* schätzten die zahlungswilligen Fremden und gewährten ihnen gewisse Vergünstigungen, wie etwa eine verbilligte Promotion und eine eigene Finanzverwaltung¹³⁴). Zwar blieben die Deutschen nicht verschont vor verbrecherischen Anschlägen durch Einheimische oder vor der Willkür der königlichen Beamten, besonders seit man sie bei den zunehmen-

128) Vgl. oben S. 427; das Mitspracherecht der Deutschen Nation in den Generalversammlungen durch ihre Vertreter, die *procuratores*, war fast gegenstandslos geworden, seit die Reformation von 1447 (s. oben S. 424 f.) bestimmt hatte, daß Scholaren, die noch keine *Baccalauréi* waren, überhaupt keine Stimme hätten, gleichzeitig aber die Aufenthaltsdauer der deutschen Studenten sich verkürzte und nur selten über die erreichte Graduierung hinaus dauerte. Vgl. ILLMER, wie Anm. 49, S. 84 f.

129) Dazu ILLMER, wie Anm. 49, S. 94 ff.

130) FOURNIER, Nr. 23 (30. 6. 1307); Nr. 37 (17. 7. 1312), S. 38; Nr. 80 (28. 5. 1323), S. 75; Nr. 294 (31. 7. 1447), § 2, § 25; In den Archives Départementales du Loiret, Orléans, (2 J 2438), findet sich die Abschrift einer Ordonnance Charles V. vom 6. 10. 1378, worin den königlichen Beamten in der Stadt Orléans ein scharfes Vorgehen gegen die Studenten empfohlen wird. Ganz besonders werden hier die deutschen Scholaren (*plusieurs escoliers de estranges pars et diverses langues*) beschuldigt, bewaffnet fast jede Nacht die Stadt unsicher zu machen, Frauen zu belästigen, in Häuser einzubrechen, die Nachtwache zu verprügeln und sogar den von den Bürgern alarmierten *serganz et officiers* Widerstand zu leisten. Nach dem Wortlaut des Textes muß es in Orléans Bürger gegeben haben, die den Deutschen dabei die hin und wieder konfiszierten Waffen ersetzt haben.

131) Vgl. oben S. 424.

132) Premier Livre des Procurateurs de la Nation Germanique de l'ancienne Université d'Orléans. I^{re} Partie: Texte des Rapports (1444–1546), ed. C. M. RIDDERIKHOFF, Leiden (1971).

133) Die Deutsche Nation feierte ihr Jahresfest am Dreikönigstag. Manchmal nutzten die Mitglieder diese Gelegenheit zu einer chauvinistischen Selbstdarstellung, was bisweilen schwere Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Landsmannschaften provozierte. Im Winter 1517 haben deutsche Studenten in einer regelrechten Straßenschlacht das Wirtshaus »La ross du Juif« verwüstet, kamen aber anschließend für den angerichteten Schaden (*pro lateribus ruptis lapidibusque destructis*) auf.

134) ILLMER, wie Anm. 49, S. 81 f. und S. 43.

den religiösen Unruhen schlicht alle als Protestanten ansah¹³⁵⁾, doch konnten sie sich unter königlichem Schutz in Einzelfällen wirksam zur Wehr setzen¹³⁶⁾. Die Königsnähe, welche die Stadt Orléans durch ihre geographische und politische Situation bot, war für die deutschen Studenten ganz sicher eine der wesentlichsten Attraktionen der Rechtsschule. Im Schatten dieser Königsnähe konnte die Deutsche Nation bis weit über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus ihren Mitgliedern die Bedingungen eines erfolgreichen Studiums garantieren. Die deutschen Scholaren wurden dabei schließlich – wie es ein königliches Schutzprivileg des Jahres 1554 formuliert – mit den *regnicolles* auf eine Stufe gestellt, sie wurden gewissermaßen französische Untertanen auf Zeit¹³⁷⁾.

Auch die private Existenz des fremden Scholaren innerhalb seiner Nation war im Verlauf des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts übersichtlicher geworden. Die Deutsche Nation handelte durchweg nach dem Grundsatz des römischen Korporationsrechtes *Quod universitas debet singuli non debent*¹³⁸⁾. Bei den häufig auflaufenden Schulden, welche immer wieder entstanden, wenn die Nation in der Verfolgung ihres Rechtes nach Übergriffen von Bürgern oder Beamten Aufwendungen zu leisten hatte, haftete sie grundsätzlich zunächst mit ihrem Korporationsvermögen¹³⁹⁾, danach erst durch eine Umlage auf die Mitglieder, wobei in den meisten Fällen der Einzelne nach seiner Herkunft taxiert wurde¹⁴⁰⁾. Wie materiell sicher sich im allgemeinen der deutsche Student in seiner Nation fühlen konnte, zeigen wohl gerade auch solche Fälle, in denen er sich unter Zurücklassung seiner Schulden heimlich davonmachte. Sein Name verblaßte in den folgenden Monaten auf einer öffentlich ausgehängten Schiefertafel, bis mit den letzten Kreidezügen auch die Erinnerung an die Schulden vergangen war¹⁴¹⁾.

Wie sehr außerdem einzelne Definitionen des römischen Privatrechtes jetzt zur Lebenstechnik werden konnten, die auch den studentischen Alltag in der Fremde bewältigen half, zeigt uns ein Vorfall des Jahres 1531: damals waren unter der Buchführung eines dafür nicht sehr begabten hochadeligen Scholaren die Finanzen der Nation in Unordnung geraten. Der Nachfolger in diesem Amt mußte bei der Auswahl seiner Bürgen – ebenfalls deutsche Studenten – daher besonders vorsichtig sein, damit niemand im ungünstigsten Fall über seine eigenen Möglichkeiten hinaus belastet werden würde. Da keiner der damals anwesenden deutschen

135) Vgl. den Brief des deutschen Scholaren Emond von Palandt aus Orléans (9. 11. 1535) an seine Brüder, in: *Biographies des Etudiants*, vol II, ed. ILLMER, RIDDER-SYMOENS, RIDDERIKHOFF, Nr. 976, S. 275 (wie Anm. 32).

136) Im Jahre 1535 konnte die Deutsche Nation den Mörder eines ihrer Mitglieder mit Duldung des Parlamentes selbst verhaften und dem Gericht ausliefern. Die königlichen Behörden in Orléans selbst hatten sich hier, obgleich die *prévôté* den Mörder zum Tode verurteilt hatte, nicht hilfsbereit gezeigt. Vgl. ILLMER, wie Anm. 49, S. 96 und *Biographies des Etudiants*, vol II, ed. ILLMER, RIDDER-SYMOENS, RIDDERIKHOFF, Nr. 848.

137) *Archives Départementales du Loiret*, Orléans, D. 214, fol. 122ff.

138) GIERKE, S. 378ff. u. 448.

139) Am häufigsten wurden dazu die Wertsachen der Nation verpfändet, wie die silbernen Siegel.

140) Solche Umlagelisten sind im Rechnungsbuch der Deutschen Nation überliefert: *Archives Départementales du Loiret*, Orléans, D 223. Eine Edition ist in Vorbereitung.

141) ILLMER, wie Anm. 49, S. 99 u. Anm. 423.



Abb. 1 Das Schul- und Universitätsviertel von Orléans im späten Mittelalter (s. Anhang)

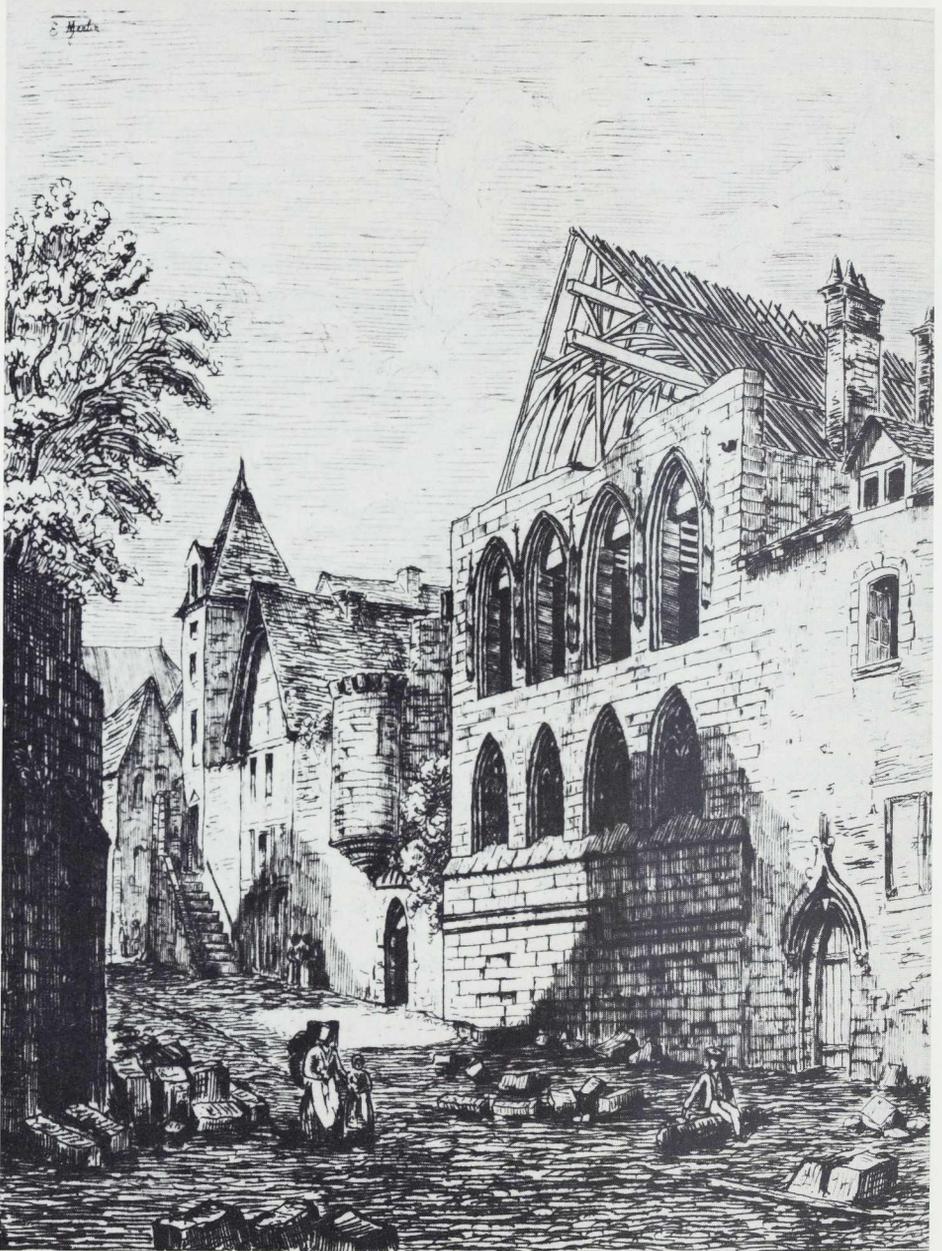


Abb. 2 Die Grandes Ecoles (Nouvelles Ecoles de France) um 1830, kurz vor dem Abbruch. Aquarell von Pensée, Musée Historique d'Orléans. Aufnahme: Archives Départementales du Loiret, Orléans.

Studenten in der Stadt über Immobilien oder über sonstiges Vermögen verfügte, präsentierte man nach den Beratungen wenigstens solche Mitglieder zur Bürgerschaft, die bereits aus der väterlichen Gewalt hinausgetreten waren und daher auch auf ein eigenes *patrimonium* zurückgreifen konnten¹⁴²⁾.

Die Frage nach der Haftung des einzelnen für Schulden seiner *collegiati* oder für Schulden der Gesamtheit seiner *collegiati* war ja seit langem für alle reisenden Scholaren ein zentrales Problem gewesen. Schon die *Authentica Habita* hatte die Scholaren vor der traditionellen Auffassung zu schützen gesucht, wonach Gläubiger einer Gruppe sich ohne weiteres auch an den einzelnen halten konnten¹⁴³⁾. Die korporationsrechtlichen Normen konnten jetzt die Scholaren weitgehend vor Repressalien bewahren. Größere Rechtssicherheit bedeutet hier allerdings auch größere Rechtsunmündigkeit. Die Vollendung der korporationsrechtlichen Entwicklung der Rechtsschule von Orléans löste damit auch eine traditionelle mittelalterliche Gemeinschaftsform auf, die *universitas magistrorum et scholarium*.

ZEICHENERKLÄRUNG ZUR ABB. 1

1. Rue S. Sauveur oder de Bourgogne, heute Rue de Bourgogne.
2. Rue des Grandes Ecoles, heute Rue de l'Université; gegenüber der hier einmündenden Rue Vachot lagen die neuen Ecoles de France.
3. Rue des Images, heute der östliche Teil der Rue de la Charpenterie.
4. Pfarrkirche S. Pierre le Puellier.
5. Schulen im südlichen Verlauf der Rue des Grandes Ecoles, heute Rue S. Gilles; Ende des 14. Jhs. lag hier wahrscheinlich auch die Schule des Baudet de Macon, der eine zeitlang Doktor der Deutschen Nation gewesen ist.
6. Beginn der Rue Courreau, heute verschwunden.
7. In diesem Bereich lagen die Anciennes Ecoles de France und andere Schulen.
8. Rue du Gros Anneau, heute verschwunden; die heutige Rue du Gros Anneau liegt weiter nördlich, entspricht nicht dem Verlauf des damaligen Straßenzuges.
9. Pfarrkirche und Rue S. Flou; die Pfarrkirche ist verschwunden.
10. Galerie du S. Esprit des Grand Cimetière mit der Chapelle du S. Esprit; hier lagen die Gräber der deutschen Studenten.
11. Viertel, in dem die öffentlichen Schreibstuben lagen; heute Umkreis der Rue Pothier.
14. S. Hilaire, heute verschwunden.
17. S. Germain, heute verschwunden.
18. Notre Dame de Bonne-Nouvelle; heute von der Präfektur überbaut.
19. Pfarrkirche S. Liphard, heute verschwunden.
- X. Grand Rue de la tour neufve, heute Rue de la Tour Neuve.
 - I. Cathédrale Ste. Croix

142) Archives Départementales du Loiret, Orléans, D 223, fol. 88v.

143) MGH DF. I. 243, im Codex nach 4.13.5: *Hac igitur generali lege et in eternum valitura decernimus, ut nullus de cetero tam audax inveniatur, qui aliquam scolaribus iniuriam inferre presumat, nec ob alterius eiusdem provincie debitum (al. delictum), quod aliquando ex perversa consuetudine factum audivimus, aliquod dampnum eis inferat.*

ANHANG

*Das Schul- und Universitätsviertel in Orléans
im späten Mittelalter*

Die *scholae* der einzelnen *doctores legum* und die Schulen der späteren *universitas* lagen in einem Viertel südlich des Klosters Notre Dame de Bonne-Nouvelle, der Pfarrkirchen S. Liphard und S. Flou (Nr. 19 u. 9). Dieses Viertel, das durch die Überbauungen und Sanierungen des 18. und des 19. Jahrhunderts stark verändert worden ist, wird heute durch folgende Straßen begrenzt: Im Norden durch die Rue de Bourgogne, die Rue du Gros Anneau und die Rue du Puits de Linières, im Osten durch die Rue S. Flou, im Süden durch die Pfarrkirche S. Pierre le Puellier (Nr. 4) und die Rue S. Gilles und den östlichen Teil der Rue de la Charpenterie, im Westen durch das Areal der Präfektur.

Der Stadtplan von Rancurel (16. Jahrhundert), der meinem Bericht zugrunde liegt¹⁴⁴⁾, ist im Großen und Ganzen zuverlässig. Das zeigt ein Vergleich mit Plänen des 17. und des 18. Jahrhunderts¹⁴⁵⁾. Die gestrichelte Linie folgt den Grenzen des Universitätsviertels, soweit Angaben darüber vorhanden sind¹⁴⁶⁾, und soweit sich diese Angaben mit den Gegebenheiten des Planes vereinbaren lassen, was nicht immer der Fall ist:

- zunächst folgt die Linie der Rue Vachot oder Rue des Etuves aux Femmes. Diese Straße öffnete sich im Norden neben dem Westportal der Kirche Notre Dame de Bonne-Nouvelle auf die Rue S. Sauveur, die heutige Rue de Bourgogne (Nr. 1). Sie führte dann nach Süden um das Claustrium von Notre Dame de Bonne-Nouvelle herum, wendete dann nach Osten und erreichte in einem Hausdurchgang die Rue des Grandes Ecoles (Nr. 2), die heutige Rue de l'Université. Von der Rue Vachot ist heute keine Spur mehr erhalten, sie ist 1662 abgegangen; ebenso vom Kloster Notre Dame de Bonne-Nouvelle, das im 18. Jahrhundert abgebrochen worden ist und sich etwa unter dem nordöstlichen Teil der heutigen Präfektur befand. Notre Dame de Bonne-Nouvelle, Benediktinerpriorat von Marmoutier, war seit dem 14. Jahrhundert Versammlungsort für die Universitätsangehörigen; eine von der Universität gestiftete

144) Vgl. Abb. 1.

145) Alle Pläne in den Archives Départementales du Loiret, Orléans: 1. Le Vray Portraict de la Ville d'Orléans. R. Rancurel Faciebat. o. Jahr, 16. Jh.; 2. Aurelia Franciae Civitas ad Ligerim Flu. sita, o. Jahr, 16. Jh.; 3. Plan de la Ville d'Orléans, copié sur l'original fait en mil six cent quatrevingt (1680), aus dem Besitz von E. BIMBENET; 4. Orléans. Augsburg bei Georg Christ. Kilian, o. Jahr, 17. Jh.; 5. Aurelia vernaculo Orliens. Franz. Plan, o. Jahr, 17. Jh.

146) Der nachfolgende Bericht stützt sich auf E. JARRY, Les Ecoles de l'université d'Orléans. In: Mémoires de la Société Archéologique et Historique de l'Orléanais, t. 35 (1920), S. 45 ff.; DERS., L'ancien Grand Cimetière. In: ebenda, t. 34 (1915), S. 489 ff.; C. DE VASSAL, Recherches sur le Monastère de Notre Dame de Bonne-Nouvelle. In: Mémoires de la Société Royale des Sciences, Belles Lettres et Arts, t. IV (1842), S. 169 ff.; R. BOITEL, La construction de la Salle des Thèses de l'ancienne Université d'Orléans. In: Bulletin de la Société Archéologique et Historique de l'Orléanais, t. 1, No. 7 (1960), S. 299 ff.; Archives Départementales du Loiret, 2 J 2441 (vier Skizzen von Jarry?).

Glocke diene hier den Belangen von Unterricht und Schulleben. Später, seit dem 15. Jahrhundert, konnte sich hier die Deutsche Nation versammeln, in einer *cista* ihre Wertsachen aufbewahren lassen und auch hier ihre Toten begraben (Nr. 18).

- die Linie verläßt die Rue Vachot, bevor diese in die Rue des Grandes Ecoles einmündet und folgt einem schmalen Durchgang, der parallel zur Rue des Grandes Ecoles nach Süden zu verläuft und die Rue des Images erreicht, den heutigen östlichen Teil der Rue de la Charpenterie. Auch dieser Abschnitt ist heute vollkommen überbaut.
- sie erreicht dann die Pfarrkirche S. Pierre le Puellier. Hier, im südlichen Abschnitt der Rue des Grandes Ecoles, heute die Rue S. Gilles, Ecke Rue de la Charpenterie, hat neben anderen Schulen sehr wahrscheinlich Ende des 14. Jahrhunderts die Schule des Baudet de Macon gelegen (Nr. 5), der eine zeitlang Doktor der Deutschen Nation gewesen ist¹⁴⁷⁾.
- die Grenze des Universitätsviertels verläuft von hier nordöstlich durch die Rue Courreau bis auf eine kurze Querstraße, welche die Rue du Gros Anneau mit der Rue S. Flou verband (wohl die Rue du Pommier, die nur wenig südlich der heutigen Rue du Puits de Linières verlief). Diese Rue Courreau durchschneidet den gesamten L-förmigen Häuserblock nördlich von S. Pierre le Puellier, bogenförmig von Südwesten nach Norden laufend. Die Einmündung dieser Straße gegenüber der Kirche S. Pierre le Puellier ist auf dem Plan von Rancurel zu erkennen. Die Straße wird den Charakter eines langgestreckten Hofes gehabt haben, was der Plan auch andeutet. Auf ihrer linken Seite wahrscheinlich lagen die *anciennes Ecoles de France* (Nr. 7), die Schule der aus der Ile de France stammenden Rechtshörer. Im selben Häuserblock lagen auch die *Ecoles de Bretagne*, die *Ecoles d'Aquitaine* und die *Ecoles de Bourgogne* und einige kleinere *scholae*, ohne daß man ihren genauen Standort heute noch bestimmen könnte (Nr. 7). Der gesamte Gebäudekomplex ist heute überbaut, der südliche Teil verschwand unter den Bauten des Carmeliterklosters. Heute steht dort die *Ecole Maternelle*.
- über die Rue S. Sauveur, heute die Rue de Bourgogne, läuft die Grenze wieder bis zum Kloster Notre Dame de Bonne-Nouvelle.

Daß das gesamte Viertel eine gewisse Eigenständigkeit besaß, die es erlaubt über seine ungefähren Grenzen nachzudenken, ist mehrfach bezeugt. Wie das Quartier Latin in Paris wurde es im 16. Jahrhundert einfach als *université* bezeichnet¹⁴⁸⁾. Die meisten der innerhalb der *université* wohnenden Privatleute haben Zimmer und Häuser an Scholaren und Doktoren vermietet. Von den drei wichtigsten Straßen, der Rue Courreau, der dem selben Bogenverlauf westlich von ihr folgenden Rue du Gros Anneau, ist nur die Rue des Grandes Ecoles (Nr. 2) noch auf dem modernen Stadtplan zu verfolgen, heute die Rue de l'Université mit ihrer

147) FOURNIER, Nr. 192, S. 146.

148) Der deutsche Student Georg Nessel schreibt 1559 in sein Rechnungsbuch: *Zu Orleans der Promotion halben stillgelegen 15 Tage, und der wegen auß offner Herberg außgezogen, und mich in eines Ehrlichen Burgers hauß, In der Universitet gelegen, gethan, meinen geschäftten fürderlicher nachzukommen, auch uberlauffen von Teütschen so In offner Herberg zu besorgen, und also daher unruwe hinderung größere unkosten zu vermeiden*; vgl. ILLMER, wie Anm. 49, S. 78.

Verlängerung, der Rue S. Gilles. In dieser Straße, wahrscheinlich gegenüber dem verschwundenen Hausdurchgang zur Rue Vachot, wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts die neuen Ecoles de France (Abb. 2) gebaut, bekannter unter ihrer Bezeichnung »Grandes Ecoles«. Das Gebäude ist um 1830 abgebrochen worden. Ein im Musée Historique de l'Orléanais aufbewahrtes Aquarell (Abb. 2)¹⁴⁹⁾ vermittelt uns eine Vorstellung von den Grandes Ecoles, in denen die Lehrstuhlinhaber gelesen haben: sie bestanden aus einem unteren und einem oberen Saal, die zur Straßenseite jeweils durch vier hohe gotische Fenster erleuchtet wurden. Das Niveau des unteren Saales, dessen Holzdecke in der Mitte von vier hohen Pfeilern abgestützt worden ist, lag, nach einer anderen Zeichnung zu urteilen, mindestens 1,5 m über der Straße¹⁵⁰⁾. Schon wenige Jahre nach ihrer Errichtung waren die Grandes Ecoles nicht mehr in der Lage, die ständig wachsende Zahl von Studenten aufzunehmen. Die Universität kaufte daher die nördlich angrenzenden Häuser dazu.

Nördlich des Universitätsviertels, jenseits der Rue S. Sauveur (de Bourgogne), in der Rue de l'Ecrivinerie, lagen die öffentlichen Schreibstuben, in denen u. a. auch Vorlesungsnachschriften angefertigt worden sind. Diese Straße ist heute in der Rue Pothier erhalten.

Weiter nördlich lag der Grand Cimetière (Nr. 10), der im Laufe des 19. Jahrhunderts zum größten Teil abgebrochen worden ist. Die baulichen Reste sind heute im Hof der Ecole des Beaux Arts (Campo Santo) erhalten. Der Grand Cimetière wurde an allen Seiten von überdachten Galerien eingeschlossen, was auf dem Plan von Rancurel zu sehen ist. Etwa in der Mitte der östlichen Galerie, der Galerie du S. Esprit, lag die Chapelle du S. Esprit. In ihr und in der rechts und links anschließenden Galerie lagen im 16. und 17. Jahrhundert Gräber deutscher Studenten¹⁵¹⁾. Bis auf wenige Notizen in der Matrikel der Deutschen Nation sind jedoch keine Überreste, weder Totentafeln noch Inschriften, erhalten.

149) Vgl. Abb. 2.

150) Zeichnung von Jacob, 19. Jh. (Archives de la Société Archéologique).

151) Vgl. RIDDER-SYMOENS/ILLMER/RIDDERIKHOFF, wie Anm. 32, Nrn. 477, 612, 613.